



<https://publications.dainst.org>

---

# iDAI.publications

---

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Rudolf Haensch

## Die Rolle der Bischöfe im 4. Jahrhundert: Neue Anforderungen und neue Antworten

aus / from

**Chiron**

Ausgabe / Issue **37 • 2007**

Seite / Page **153–182**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/362/4970> • urn:nbn:de:0048-chiron-2007-37-p153-182-v4970.6

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Walter de Gruyter GmbH, Berlin**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

RUDOLF HAENSCH

## Die Rolle der Bischöfe im 4. Jahrhundert: Neue Anforderungen und neue Antworten

Als Origines in den 40er Jahren des 3. Jh. seine Verteidigung des Christentums mit dem Titel *«Contra Celsum»* schrieb, waren für ihn die Christen in ihrer jeweiligen Stadt eine zahlenmäßig kleine, allerdings durch ihre Lebensführung herausragende Minderheit.<sup>1</sup> Im 30. Kapitel des 3. Buches aber spekulierte er weiter darüber, was denn

---

<sup>1</sup> Orig. Cels. 3, 29: καὶ γενέσθαι πανταχοῦ ἐκκλησίας ἀντιπολιτευομένης ἐκκλησίας δεισι-  
δαμόνων καὶ ἀκολάστων καὶ ἀδίκων· τοιαῦτα γὰρ τὰ πανταχοῦ πολιτευόμενα ἐν ταῖς ἐκκλη-  
σίαις τῶν πόλεων πλήθη.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

BROWN, Poverty = P. BROWN, *Poverty and Leadership in the Later Roman Empire*, 2002; CHADWICK, Role = H. CHADWICK (and his respondents), *The Role of the Christian Bishop in Ancient Society*, 1974; ECK, Einfluß = W. ECK, *Der Einfluß der Konstantinischen Wende auf die Auswahl der Bischöfe im 4. und 5. Jahrhundert*, *Chiron* 8, 1978, 561–585; GAUDEMET, Église = J. GAUDEMET, *L'église dans l'empire Romain (IV<sup>e</sup>-V<sup>e</sup> siècles)*, 1958; GIRARDET, Wende = K. M. GIRARDET, *Die konstantinische Wende und ihre Bedeutung für das Reich*. *Althistorische Überlegungen zu den geistigen Grundlagen der Religionspolitik Konstantins d. Gr.*, in: E. MÜHLENBERG (Hg.), *Die konstantinische Wende*, 1998, 9–122 (= ders., *Die konstantinische Wende*, 2006, 39–156); HAENSCH, Amtsinhaber = R. HAENSCH, *Römische Amtsinhaber als Vorbilder für die Bischöfe des 4. Jahrhunderts?*, in: L. DE BLOIS (Hg.), *The Presentation and Perception of Roman Imperial Power*, 2003, 117–136; v. HARNACK, Mission = A. v. HARNACK, *Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten*, <sup>4</sup>1924; HERRMANN, Ecclesia = E. HERRMANN, *Ecclesia in Re Publica*. *Die Entwicklung der Kirche von pseudostaatlicher zu staatlich inkorporierter Existenz*, 1980; HÜBNER, Klerus = S. HÜBNER, *Der Klerus in der Gesellschaft des spätantiken Kleinasien*, 2005; HUNT, Church = D. HUNT, *The Church as a public institution*, in: A. CAMERON – P. GARNSEY (Hg.), *The Cambridge Ancient History*. 2<sup>nd</sup> Edition. Volume XIII, *The Late Empire, A. D. 337–425*, 1998, 238–276; JONES, Empire = A. H. M. JONES, *The Later Roman Empire 284–602. A Social, Economic, and Administrative Survey*, 2 Bände, 1964; JUSSEN, Liturgie = B. JUSSEN, *Liturgie und Legitimation, oder: Wie die Gallo-Romanen das römische Reich beendeten*, in: ders. – R. BLÄNKNER, *Institutionen und Ereignis*, 1998, 75–136; MARKSCHIES, Dimension = CH. MARKSCHIES, *Die politische Dimension des Bischofsamtes im vierten Jahrhundert*, in: J. MEHLHAUSEN (Hg.), *Recht – Macht – Gerechtigkeit*, 1998, 438–469; MARTIN, Athanase = A. MARTIN, *Athanase d'Alexandrie et l'église d'Égypte au IV<sup>e</sup> siècle (328–373)*, 1996; PIETRI, Entstehen = CH. u. L. PIETRI, *Das Entstehen der einen Christenheit (250–430)*, 1996; RAPP, Bishops = C. RAPP, *Holy Bishops in Late Antiquity*, 2005; SCHMELZ, Amtsträger = G. SCHMELZ, *Kirchliche Amtsträger im spätantiken Ägypten*, 2002; SOTINEL, Personnel = C. SOTINEL, *Le Personnel épiscopal*, in: E. REBILLARD – C. SOTINEL (Hg.), *L'évêque dans la cité du IV<sup>e</sup> au V<sup>e</sup> siècle*, 1998, 104–126; TIERSCH, Chrysostomus = C.

geschehen würde, wenn es einmal nur von Christen bewohnte Städte gäbe – etwas, was für ihn offensichtlich eine sehr unrealistische Utopie war. Dann, so meinte er, würden sich unter den Leitern der Kirchen genügend Personen finden, deren moralische Qualitäten sie in viel größerem Maße zur Leitung der Städte berechtigten, als dies bei den augenblicklichen Führungsschichten der Fall sei. Die könnten ihren Führungsanspruch nämlich nur auf die von ihnen bekleideten Ämter stützen.

*Zum Wachstum der christlichen Gemeinden im späten 3. und 4. Jh.*

60 Jahre später, noch vor der Christenverfolgung Diokletians, war das für Origenes noch kaum Vorstellbare zumindest in einigen (wenigen) Städten eingetreten: Im Rahmen der diokletianischen Verfolgung zündeten Soldaten in Phrygien eine nur von Christen bewohnte Stadt an.<sup>2</sup> Vor allem nach den Anordnungen, mit denen Kaiser Gallien die christenfeindlichen Maßnahmen seines Vaters Valerian beendete,<sup>3</sup> hatte

---

TERSCH, Johannes Chrysostomus in Konstantinopel (398–404), 2002; VITTINGHOFF, Gesellschaft = F. VITTINGHOFF, Gesellschaft, in: ders. (Hg.), Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der römischen Kaiserzeit, 1990, 161–369. – Lateinischsprachige Quellen werden nach dem System des Thesaurus Linguae Latinae abgekürzt, griechischsprachige nach demjenigen von G. W. H. LAMPE, A Patristic Greek Lexicon, 1961. Abgesehen von den historiographischen Quellen wird jeweils beim ersten Zitat eines bestimmten Werkes die benutzte Ausgabe angeführt. In den folgenden Anmerkungen werden neben den einschlägigen Quellen nur die wichtigsten neueren Publikationen genannt, über die die ältere Literatur zu erschließen ist.

Die Grundzüge dieses Aufsatzes entstanden anlässlich der Ringvorlesung «Mehrheiten – Minderheiten» der Universität Hamburg im WS 2002/3. Zu der damals angedachten Publikation ist es nicht gekommen. Ein im SS 2007 gehaltener Vortrag im Rahmen des Münchener Graduiertenkollegs «Formen von Prestige in Kulturen des Altertums» bot den Anlaß, sich mit Fragen erneut auseinanderzusetzen, die mich seit meiner Habilitation und meinem Aufenthalt am Institute for Advanced Study in Princeton und dem dortigen, überaus anregenden Kontakt mit P. BROWN immer wieder bewegt haben. Für freundliche Hinweise und nützliche Kritik danke ich H. LEPPIN und CH. SCHULER.

<sup>2</sup> Eus. h. e. 8, 11, 1; zur Frage, welches Städtchen gemeint war: PIETRI, Entstehen 95; RAPP, Bishops 183. Vgl. auch Lucian. Mart. Orat. bei Rufin h. e. 9, 6; doch dazu B. ALTANER – A. STUIBER, Patrologie, <sup>8</sup>1978, 214 gegen v. HARNACK, Mission 549.

<sup>3</sup> Die Anordnungen Galliens, mit denen er die christenfeindlichen Maßnahmen seines Vaters einstellte, sind nicht im Wortlaut erhalten. Wir haben nur generelle Aussagen, er habe die Christenverfolgung seines Vaters beendet, und ein kaiserliches Reskript, durch das er nach der Rückeroberung von Ägypten in Reaktion auf eine Anfrage der Bischöfe der Provinz diesen den beschlagnahmten kirchlichen Besitz zurückerstattete (Eus. h. e. 7, 13). Aufgrund dieser Quellenlage können wir nicht präzise bestimmen, inwieweit die Anordnungen Galliens denen des Galerius im Jahre 311 entsprachen. Doch werden in dem kaiserlichen Reskript die Bischöfe als Empfänger von Stätten der kultischen Verehrung (ἀπὸ τῶν τόπων τῶν θρησκευσίμων) bezeichnet. Damit wird aber ein spezifischer, kultischen Zwecken gewidmeter Besitz der Christen als Gesamtheit (nicht einzelner Christen) anerkannt, dessen Verwaltung den Bischöfen obliegt. Das deutet kaum bezweifelbar darauf hin, daß sich die rechtliche Situation der Christen gegenüber derjenigen vor den Anordnungen Valerians wesentlich verbessert hatte. Anders allerdings L. DE BLOIS, The Policy of the Emperor Gallienus, 1976, 177–185; J. MOLTHAGEN, Der römische Staat und die Christen im zweiten und dritten Jahrhundert, <sup>2</sup>1975, 98–142 (mit Literatur) – doch wird

die Zahl der Christen allem Anschein nach sprunghaft zugenommen. Das galt reichsweit, wobei allerdings die vorhandenen enormen regionalen Unterschiede im Ausmaß der Christianisierung bestehen blieben. A. v. HARNACK, der erstmals alle Nachrichten über den Stand der Christianisierung am Ende des 3. Jh. sammelte und auswertete,<sup>4</sup> meinte zwischen Teilen des Reiches – den kleinasiatischen Provinzen, Nordsyrien und Ägypten – unterscheiden zu können, in denen «nahezu die Hälfte der Bevölkerung» dem Christentum anhing und dies «die verbreitetste Religion» war, und anderen, in denen das Christentum wesentlich schwächer bzw. gar «ganz spärlich oder kaum zu finden» war.<sup>5</sup>

Beide Einschätzungen hat die neuere Forschung zumindest teilweise revidiert – die eine als zu übertrieben, die andere als zu negativ.<sup>6</sup> Noch skeptischer als v. HARNACK ist man auch im Hinblick darauf geworden, inwieweit es möglich ist, global oder für bestimmte Regionen den Anteil der Christen an der Gesamtbevölkerung des Reiches zu bestimmen. Der heutigen Forschung nach ist weder für das späte 3. Jh. noch für das 4. Jh. auch nur annähernd zu bestimmen, wann das Christentum in der jeweiligen Region von der Religion einer Minderheit zu derjenigen der Mehrheit wurde. Während wir den Ausbau der Diözesanorganisation dank der Unterschriftenlisten von Konzilien noch annähernd verfolgen können,<sup>7</sup> sind wir nur sehr selten darüber informiert, wieweit die Christianisierung vor Ort in den verschiedenen Teilen eines einzelnen Bistums vorangeschritten war.

Für die östliche Reichshälfte darf man allerdings davon ausgehen, daß am Ende des 4. Jh. – abgesehen von einigen wenigen Gegenden bzw. Städten mit besonders stark verwurzelten paganen Kulturen sowie vielleicht Arabia<sup>8</sup> – sich überall mehr als die

---

m. E. die Aussagekraft des Martyriums des Marinus (Eus. h. e. 7, 15) überschätzt. Um in diesem das zentrale Argument gegen eine weitergehende Tolerierung der Christen sehen zu können, müßte die amtliche Begründung des Todesurteils wortwörtlich und nicht nur im Referat des Euseb erhalten geblieben sein. Für Soldaten galten besondere Normen.

<sup>4</sup> S. jetzt aber auch R. L. MULLEN, *The Expansion of Christianity. A Gazetteer of Its First Three Centuries*, 2004.

<sup>5</sup> v. HARNACK, *Mission 618–958*; zitiert werden die Kategorien der von v. HARNACK entworfenen Karte II. Die Verbreitung des Christentums.

<sup>6</sup> Grundsätzlich PIETRI, *Entstehen 55–155*, besonders 60, 75, 83, 85f., 128, 130, 136 (mit eher skeptischen Stellungnahmen). S. ferner W. ECK, *Zur Christianisierung in den nordwestlichen Provinzen des Imperium Romanum*, in: ders. – H. GALSTERER (Hg.), *Die Stadt in Oberitalien und in den nordwestlichen Provinzen des Römischen Reiches*, *Deutsch-Italienisches Kolloquium im italienischen Kulturinstitut Köln*, 1991, 251–261. Vgl. auch die in Anm. 9 genannte Literatur, soweit sie sich schon mit der Situation in den ersten drei nachchristlichen Jahrhunderten beschäftigt.

<sup>7</sup> Vgl. jetzt zusammenfassend RAPP, *Bishops* 173.

<sup>8</sup> Das bestbekannte Beispiel ist dank der von dem Diakon Marcus verfaßten *Vita des Porphyrius* (H. GRÉGOIRE – M.-A. KUGENER, *Marc le diacre. Vie de Porphyre, évêque de Gaza*, 1930) die Stadt Gaza (vgl. dazu z. B. N. BELAYCHE, *Judaea-Palaestina, The Pagan Cults in Roman Palestine [Second to Fourth Century]*, 2001, 232–256, 299–309). Doch auch andere Heiligtümer mögen vor Ort ähnlich fest verankert gewesen sein; vgl. schon BELAYCHE, ebd. 298f. S. z. B. auch Aug. ep. 50 (CSEL 34, 2, 143).

Hälfte der Bevölkerung und z.T. sogar wesentlich mehr zum Christentum bekannte (wie tief die Christianisierung ging, ist eine andere Frage). Für den Westen bleibt dies insbesondere bei den wenig urbanisierten Regionen in Britannien und Germanien, in den Balkanprovinzen, auf den Mittelmeerinseln und im Falle der entsprechenden Regionen Nordafrikas und Italiens fraglich.<sup>9</sup>

Aber die Position eines christlichen Bischofs hing nicht nur davon ab, ob die Gruppe, der er vorstand, in der jeweiligen Stadt die Mehrheit bildete. Auch die Größe der Gemeinde in absoluten Zahlen konnte erhebliche Rückwirkungen haben. Obwohl das Christentum im Rom der Mitte des 3. Jh. vielleicht nur fünf Prozent der Bevölkerung und wohl kaum mehr als zehn Prozent ausmachte, stand der dortige Bischof an der Spitze einer Organisation, aus deren Mitteln «46 Presbyter, sieben Diakone, sieben Subdiakone, 42 Akoluthen, 52 Exorzisten, Lektoren und Türwächter und über 1500 Witwen und Hilfsbedürftige» finanziell unterstützt wurden.<sup>10</sup> Das gab ihm eine ganz andere Position, als sie selbst im 4. Jh., unter einem dem Christentum zuneigenden Kaiser, der Bischof des kleinen Hafens Maiumas in Palaestina, der von Konstantin wegen seiner überwiegend christlichen Bevölkerung zur Stadt mit dem Namen Constantia gemacht worden war, einnehmen konnte.<sup>11</sup> Das Konzil von Serdica in den Jahren 342/3 hatte zwar auf Antrag von Ossius von Corduba, also des zeitweise wichtigsten Beraters des damals schon verstorbenen Kaisers Konstantin, in seinem Kanon 6 beschlossen, Bischofssitze nicht in Dörfern oder Kleinstädten oder bei einer allzu geringen Zahl von Christen einzurichten, damit das Amt und die Autorität eines Bischofs «nicht allzu leicht verächtlich erscheinen möge» (ἵνα μὴ κατευτελίχηται τὸ τοῦ ἐπισκόπου ὄνομα καὶ ἡ αὐθεντία).<sup>12</sup> Aber das hieß in der Realität praktisch nur, daß

<sup>9</sup> Vgl. grundsätzlich PIETRI, Entstehen 770–772 mit Kritik an R. MACMULLEN, Christianizing the Roman Empire (A.D. 100–400), 1984, 83. – P. BROWN, Christianisation and Religious Conflict, in: A. CAMERON – P. GARNSEY (Hg.), The Cambridge Ancient History. Volume XIII, The Late Empire, A.D. 337–425, 1998, 632–646 führt eine Reihe von Gründen auf, warum die Quellen des 4. Jh. so wenig exakte Informationen über die fortschreitende Christianisierung bieten. – Eine mit v. HARNACK, Mission, vergleichbare Studie zum 4. Jh. fehlt bisher. Deshalb kann nur auf eine Reihe neuerer Regionalstudien (z.T. zusammenfassenden Charakters) hingewiesen werden: E. DASSMANN, Die Anfänge der Kirche in Deutschland, 1993; F. GLASER, Frühes Christentum im Alpenraum, 1997; A. M. C. M. JORGE, L'épiscopat de Lusitanie pendant l'Antiquité tardive (III<sup>e</sup>-VII<sup>e</sup> siècles), 2002; R. LIZZI, Vescovi e strutture ecclesiastiche nella città tardoantica (L'Italia Annonaria nel IV–V secolo d.C.), 1989 (zu Norditalien); E. PACK, Italia I (landesgeschichtlich), in: Reallexikon für Antike und Christentum 18, 1998, besonders Sp. 1166–1202; S. LANCEL, Africa. Organisation ecclésiastique, in: C. MAYER (Hg.), Augustinus-Lexikon, 1986–1994, Sp. 205–219; F. R. TROMBLEY, Hellenic Religion and Christianization c. 370–529, 2 Bände, 1994 (zur Verbreitung des Christentums auf dem flachen Lande im Osten des Reiches); MARTIN, Athanase 17–115, 637–670 (zu Ägypten).

<sup>10</sup> Eus. h. e. 6, 43, 12.

<sup>11</sup> Eus. v. C. 4, 38; Soz. h. e. 2, 5, 5, 3.

<sup>12</sup> Sard. c. 6 (E. J. JONKERS, Acta et symbola conciliorum quae saeculo quarto habita sunt, 1954, 64f.) μὴ ἐξεῖναι δὲ ἀπλῶς καθιστᾶν ἐπίσκοπον ἐν κώμῃ τινὶ ἢ βραχεία πόλει, ἥτινι καὶ εἰς μόνος πρεσβύτερος ἐπαρκεῖ. Οὐκ ἀναγκαῖον γὰρ ἐπισκόπους ἐκείσε καθίστασθαι, ἵνα μὴ

die Bistümer normalerweise den lokalen Verwaltungseinheiten, also den Städten mit ihren Territorien, entsprachen.<sup>13</sup> Die Unterschiede in der Größe der Städte (und damit auch der jeweiligen Gemeinde) blieben. Schließlich gestaltete sich die Position eines Bischofs auch dadurch ganz unterschiedlich, je nachdem ob er der Vertreter einer geschlossenen christlichen Gemeinde war oder ob zwei (und mehr) große christliche Gruppen Jahrzehnte lang nebeneinander an demselben Ort existierten – wie dies im 4. Jh. z. B. für Nordafrika galt.

*Ein Vorspiel: Der Fall des Paulus von Samosata*

Welche Probleme sich aus dem erläuterten schnellen Wachstum für die Anführer dieser Gruppe ergeben konnten, hatte sich schon im späten 3. Jh. abgezeichnet, als nach den Anordnungen Kaiser Galliens die Zahl der Christen rasch zunahm. Das letzte Drittel des 3. Jh. ist zwar eine besonders schlecht dokumentierte Epoche des frühen Christentums, aber Euseb von Caesarea überliefert ein für unsere Fragestellung sehr aufschlußreiches Dokument. Eine der Städte des Reiches, in denen die christliche Bevölkerung schon damals zumindest die mit weitem Abstand größte Minderheit darstellte, war Antiocheia in Syrien.<sup>14</sup> Im Jahre 268 wurde der dortige Bischof Paulus von Samosata von einer Synode führender Bischöfe der östlichen Provinzen abgesetzt. Nach dem Schreiben der ihn verurteilenden Synode waren der wichtigste Grund dafür seine Vorstellungen von der Natur Christi. Aber die versammelten Bischöfe tadelten seine Amtsführung auch in einer Reihe anderer Punkte. So hieß es u. a.: «Er, der früher arm und unbemittelt war und weder von den Vätern ein Vermögen ererbt noch sich durch ein Handwerk oder irgendwelche Beschäftigung etwas erworben (hat, ist) nunmehr zu übermäßigem Reichtum gelangt durch gesetzwidrige Taten und Kirchenraub und gewaltsame Forderungen gegenüber den Brüdern. Bei denen, die Unrecht erlitten, spielt er sich als Schiedsrichter auf und verspricht gegen Bezahlung Hilfe. Aber er belügt auch sie und zieht, ohne etwas zu erreichen, Nutzen aus der Bereitwilligkeit der Leute, die, in Prozesse verwickelt, gerne geben, um ihre Bedränger loszuwerden, Gottseligkeit für einen Erwerb erachtend. Auch brauchen wir nicht darüber zu urteilen, daß er nach Hohem trachtet und aufgeblasen ist, sich weltliche Ehren zulegt und sich lieber *ducenarius* nennen läßt als Bischof, stolz auf den Marktplätzen einherschreitet, öffentlich im Gehen Briefe liest und diktiert, von zahlreichem Gefolge umgeben, das ihm teils vorangeht, teils nachfolgt, so daß unser Glaube wegen seines Dünkels und Hochmuts scheel angesehen und gehaßt wird; nicht über seine Gaukeleien auf kirchlichen Versammlungen, die er, nach Ehren haschend und in eitlen Drange, ausklügelt

---

κατευτελιζῆται τὸ τοῦ ἐπισκόπου ὄνομα καὶ ἡ αὐθεντία. < ... > Εἰ δὲ εὐρίσκοντο οὕτως πληθύνουσα τις ἐν πολλῶ ἀριθμῷ λαοῦ πόλις, ὡς ἀξίαν αὐτὴν καὶ ἐπισκοπῆς νομίζεσθαι, λαμβανέτω.

<sup>13</sup> Vgl. JONES, *Empire* 874ff. (dort auch zu den historisch oder kirchenpolitisch bedingten Ausnahmen).

<sup>14</sup> Dazu z. B. v. HARNACK, *Mission* 550f. Vgl. MULLEN, *Expansion* (Anm. 4) 41 ff.

und damit die Gemüter argloser Leute in Staunen setzt. So ließ er für sich im Gegensatz zum Jünger Christi eine Tribüne und einen hohen Thron errichten. Auch hat er ein «Sekreton» wie die weltlichen Herrscher und nennt es so.»<sup>15</sup>

Schon für v. HARNACK war dieses Auftreten des Paulus<sup>16</sup> die unvermeidliche Konsequenz der Stärke des Christentums in seiner Stadt. Paulus habe als Bischof einer solchen Gemeinde «die Gewohnheiten und Formen eines hohen Staatsbeamten ... annehmen müssen».<sup>17</sup> In ähnlicher Weise sprach CH. PIETRI jüngst davon, daß die Formen des Auftretens von Paulus «ein interessantes Inkulturationsphänomen darstellen und Verhältnisse des vierten Jahrhunderts vorwegnehmen».<sup>18</sup>

Beide Autoren sehen also im Auftreten des Paulus die zwangsläufige Konsequenz aus der Größe seiner Gemeinde. Deshalb habe Paulus sich beispielsweise bei der schiedsrichterlichen Rechtsprechung, die aufgrund einer Empfehlung des Apostels Paulus im ersten Korintherbrief (6, 1–7) zu einem wichtigen Teil der bischöflichen Aufgaben geworden war, am Gebahren römischer Amtsinhaber orientiert. Darum habe er sich ein *sekreton* / *secretarium*, d. h. einen geschlossenen Saal für die Rechtsprechung, und ein *tribunal*, ein erhöhtes Podest, mit einem wiederum erhöhten Richterstuhl, einem *thronos*, zugelegt. Auch seinem Bestreben, mit dem Titel *ducenarius* angesprochen zu werden, hätten letztlich strukturelle Zwänge und nicht individueller Ehrgeiz zugrunde gelegen. Deshalb habe er diesen Titel usurpiert, der ursprünglich hohen ritterlichen Amtsinhabern wie dem Finanzprocurator von Syrien<sup>19</sup> vorbehalten war, in der Zeit des Paulus aber auch nur ehrenhalber verliehen werden konnte.<sup>20</sup>

Die im Jahre 268 versammelten Bischöfe waren zumindest dem Wortlaut ihres Synodalschreibens nach allerdings keineswegs der Ansicht v. HARNACKS, obwohl einige von ihnen ähnlich bedeutenden Gemeinden wie z. B. denen in Tarsos oder in Caesarea Maritima vorstanden.<sup>21</sup> Ihrer Meinung nach war ein derartiges Auftreten völlig exzeptionell und nur die Konsequenz individuellen Hochmutes, also letztlich der Sünde der *superbia*. Sie waren keineswegs der Auffassung, daß sich zukünftige Bischöfe ähnlich verhalten würden oder gar sollten. Vielmehr fürchteten sie, daß die Glaubwürdigkeit

<sup>15</sup> Eus. h. e. 7, 30, 7–9 in der leicht modifizierten Übersetzung von PH. HAEUSER.

<sup>16</sup> Ob die Bischöfe und Presbyter, die Paulus unterstützten, sich ebenso verhielten, wird gegen JUSSEN, Liturgie 88 in dem Schreiben nicht behauptet; denn die von ihm zitierte Passage Eus. h. e. 7, 30, 10 bezieht sich – wie der gesamte Zusammenhang von 10 bis 15 zeigt – auf die Praxis, am Osterfest weibliche Gemeindemitglieder Loblieder auf die Kleriker singen zu lassen.

<sup>17</sup> v. HARNACK, Mission 668.

<sup>18</sup> PIETRI, Entstehen 67.

<sup>19</sup> *Procurator ducenarius* mit «salaried tax collector» zu übersetzen (so RAPP, Bishops 205 mit Anm. 165), führt in die Irre.

<sup>20</sup> S. HAENSCH, Amtsinhaber 118–120 (mit der dortigen Literatur) zur alten Kontroverse, ob Paulus ein ritterliches Amt bekleidet habe oder nur einen Titel erlangt hatte. Zu *ducenarius* vgl. speziell H.-G. PFLAUM, Titulature et rang social sous le Haut-Empire, in: CL. NICOLET (Hg.), Recherches sur les structures sociales dans l'antiquité classique, 1970, 159–185, besonders 178–180.

<sup>21</sup> Vgl. die Namensliste bei Eus. h. e. 7, 30, 2 und dazu a.O. 28, 1.

der ganzen vom Bischof vertretenen Gruppe in Frage gestellt würde, wenn sich Bischöfe so verhielten.

Ob eine dieser beiden Sichtweisen die Situation im 4. Jh. zutreffend charakterisiert, ist Gegenstand der folgenden Erörterung. Für das späte 3. Jh. ist eine über den Fall des Paulus von Samosata hinausgehende Diskussion angesichts des erwähnten Quellenmangels nicht möglich. Erst aus dem fortgeschrittenen 4. Jh. besitzen wir genügend Quellen, um nicht nur im Einzelfall klären zu können, welche Konsequenzen es für die Leiter der christlichen Gemeinden hatte, daß sie jetzt an der Spitze großer Gruppen oder gar der Mehrheit der Bevölkerung standen. Übernahm man das Verhalten der Angehörigen der bisherigen Führungsschichten oder entwickelte man neue Modelle, um der wesentlich veränderten Situation gerecht zu werden?

#### *Zur sozialen Herkunft der Bischöfe des 4. Jahrhunderts*

Ehe auf diese Fragen eingegangen werden kann, sind allerdings noch zwei Vorbemerkungen nötig. Erstens stellt das Christentum im 3. und 4. Jh. keineswegs einen reinen Modellfall für das Anwachsen einer Minderheit zu einer Mehrheit dar, denn ein gewichtiger Anstoß für diese Entwicklung kam von außen: Eine wesentliche Rolle für dieses rasche Wachstum spielte, daß sich 312<sup>22</sup> ein Kaiser dieser Religion zugewandt hatte und seine Nachfolger mit einer Ausnahme an dieser Entscheidung festhielten. Dieser Kaiser, Konstantin, suchte als Dank für die Siege, die ihm seiner Ansicht nach der Christengott gewährt hatte, den christlichen Glauben nach Kräften zu fördern und stattete dabei auch die Leiter der christlichen Gemeinden mit einer Reihe von Privilegien aus.<sup>23</sup> Seinen symbolischen Ausdruck fand dies im Konzil von Nikaia im Jahre 325. Die Bischöfe durften wie hohe römische Amtsinhaber mit der staatlichen Fuhrorganisation, dem *cursus publicus*, anreisen. Sie wurden auf Kosten des Kaisers untergebracht. Sie tagten im kaiserlichen Palast. Sie wurden vom Kaiser als Freunde und Brüder angeredet und speisten mit ihm gemeinsam.<sup>24</sup> Beide Faktoren – die rasche Zunahme der Christen und die kaiserliche Förderung – beeinflussten in oft untrennbarer Art und Weise die Situation der Bischöfe im 4. und den folgenden Jahrhunderten.

Zweitens ist kurz auf die soziale Herkunft derjenigen einzugehen, die primär die von den christlichen Anführern in der neuen Situation auszufüllende Rolle zu definieren hatten: der Kleriker und speziell der Bischöfe. Sie stammten nach dem weni-

---

<sup>22</sup> Zur Streitfrage, welche Bedeutung die Schlacht an der Milvischen Brücke für die religiösen Überzeugungen Konstantins hatte, aus der Fülle der Literatur gerade der letzten Jahre insbesondere K. BRINGMANN, *Die Konstantinische Wende*, HZ 260, 1995, 21–47; GIRARDET, *Wende* sowie B. BLECKMANN und W. ECK, in: F. SCHULLER – H. WOLFF (Hg.), *Konstantin der Große*, 2007, 26–68 – besonders 40ff. – und 69–94; bei allen auch zu: J. BLEICKEN, *Constantin der Große und die Christen*, 1992.

<sup>23</sup> S. z. B. GIRARDET, *Wende* 114–119.

<sup>24</sup> Vgl. ECK, *Einfluß* 561f.

gen, was wir wissen, vor allem aus den städtischen Führungsschichten.<sup>25</sup> Zu diesen Schichten sind bestimmte Berufszweige wie Rhetoriklehrer oder auf juristischem Gebiet tätige Personen zu rechnen, ferner das administrative Personal der hohen Würdenträger des Reiches sowie vor allem die *curiales*, die Angehörigen der Stadträte. Aus diesen Schichten, und nicht aus den Reichsführungsschichten und auch nicht aus der großen Gruppe derjenigen, die die spätantike Gesetzgebung als *humiliores* bezeichnete, rekrutierte sich allem Anschein nach die Mehrzahl der Bischöfe dieses Jahrhunderts.

Die kaiserliche Gesetzgebung des fortgeschrittenen 4. Jh. sah einen wesentlichen Grund dafür in der Befreiung von den Pflichten eines Kurialen wie auch von allen anderen *munera*, die Konstantin allen Klerikern schon kurz nach 312 zugestanden hatte, «damit sie nicht durch einen Irrtum oder eine unheilige Entgleisung von dem der Gottheit schuldigen Dienste abgezogen werden».<sup>26</sup> Nach Ansicht der wenige Jahre danach erlassenen Gesetze<sup>27</sup> hatte dies viele Kurialen, die eine Tätigkeit als Kleriker unter anderen Bedingungen gar nicht in Erwägung gezogen hätten, dazu veranlaßt, ein solches Amt zu übernehmen. Die kaiserlichen Gesetze versuchten dieser aus ihrer Sicht unerwünschten Entwicklung dadurch Einhalt zu gebieten, daß sie entweder generell die Ordination solcher Personen verboten oder diese, falls sie schon ordiniert worden waren, wieder ihren ursprünglichen Verpflichtungen zuführen wollten. Zumindest sollte das Vermögen solcher Personen an die Söhne (oder – falls nicht vorhanden – an die Stadträte) abgetreten werden. Aber all dies war offensichtlich kaum durchzusetzen.

Diese Sicht ist von der Forschung lange Zeit übernommen worden und mit der These vom «Niedergang der Städte» verknüpft worden, so daß man den entscheidenden Grund für die soziale Herkunft vieler Kleriker aus den städtischen Führungsschichten in der sogenannten «Kurialenflucht» sah. Demgegenüber betonen die letzten Stellungnahmen viel mehr, daß diese Schichten das am besten geeignete Milieu

---

<sup>25</sup> ECK, Einfluß 581f.; HÜBNER, Klerus 147ff., 243, 249; JONES, Empire 925f.; RAPP, Bishops 173ff. – eine sehr ausgewogene Darstellung, die sich auch mit den methodischen Problemen einer solchen Untersuchung intensiv auseinandersetzt. Das spärliche prosopographische Material – zudem zumeist nur für Bischöfe der großen Städte – bei F. D. GILLIARD, *The Social Origins of Bishops in the Fourth Century*, Diss. microf. Berkeley 1966. Vgl. auch C. LEPALLEY, *Le patronat épiscopal aux IV<sup>e</sup> et V<sup>e</sup> siècles. Continuités et ruptures avec le patronat classique*, in: E. REBILLARD – C. SOTINEL (Hg.), *L'évêque dans la cité du IV<sup>e</sup> au V<sup>e</sup> siècle*, 1998, 17–33. Bezeichnend für die gesamte spätantike Quellensituation ist HÜBNER, a. O. 254: «Von ungefähr 470 kleinasiatischen Bistümern werden in den Quellen immer wieder nur die zwanzig bis dreißig bedeutendsten genannt.»

<sup>26</sup> Eus. h. e. 10, 7, 2 (Übersetzung von PH. HAEUSER); vgl. Cod. Theod. 16, 2, 1 und 2 (*ne sacrilego livore quorundam a diviniis obsequiis avocentur*).

<sup>27</sup> Das erste einschränkende Gesetz wurde schon 326 (oder gar 320) erlassen: Cod. Theod. 16, 2, 3. Zur weiteren Entwicklung z. B. GILLIARD, *Origins* 104f.; JONES, *Empire* 926–928; F. VITTINGHOFF, *Staat, Kirche und Dynastie beim Tode Konstantins*, in: ders., *Civitas Romana*, 1994, 422f.

für solche Kleriker boten. Angehörige dieser Gruppen verfügten über die intellektuellen und insbesondere rhetorischen Fertigkeiten, die das Bischofsamt von seinem Inhaber forderte.<sup>28</sup> Und für Mitglieder dieser Gruppen war eine kirchliche Karriere auch im Hinblick auf das zu erreichende Spitzenamt und seine soziale Position eine echte Alternative zu den bisherigen Möglichkeiten – vorausgesetzt, man war bereit, «sein Leben, das nunmehr in der ›christlichen Gemeinde‹ und der Öffentlichkeit sozial stärker kontrolliert war, umzustellen».<sup>29</sup>

Diese soziale Herkunft vieler Bischöfe ergab sich aber nur in der Realität. Sie wurde in diesem Jahrhundert nie kirchenrechtlich vorgeschrieben<sup>30</sup> oder auch nur als Ideal formuliert.<sup>31</sup> Deshalb ist auch nie erwogen worden, auf das Prinzip zu verzichten, daß die Gemeinde ihre ›Lehrer‹ zu unterhalten habe. Dieses aus der Situation der christlichen Gemeinden der vorkonstantinischen Zeit herrührende Prinzip wurde nicht aufgegeben, obwohl die Bischöfe jetzt oft aus der Schicht derjenigen stammten, die bis dahin ihre öffentliche Tätigkeit selbst finanziert oder sogar eine *summa honoraria* bezahlt hatten. Prinzipiell hielt man das Bischofsamt für alle Geeigneten offen und wollte nur vermeiden, daß Personen, die von anderen rechtlich abhängig waren, Bischöfe wurden.<sup>32</sup>

Von ihrer sozialen Herkunft her hätte es also für viele Bischöfe nahegelegen, sich an den Verhaltensmustern der Schicht zu orientieren, aus der sie stammten. Ob sie dies taten, kann hier nicht in jeder Hinsicht erörtert werden. Vielmehr will ich mich auf einige Aspekte beschränken, die nicht unmittelbar die theologischen, geistlich-seel-

---

<sup>28</sup> Zum ›Anforderungsprofil‹ eines Bischofs des 4. Jh.: ECK, Einfluß 576–581; GILLIARD, *Origins* 78–86; HERRMANN, *Ecclesia* 290–297; HUNT, *Church* 264f.; MARTIN, *Athanase* 653–662; VITTINGHOFF, *Gesellschaft* 330f. Vgl. auch K.L. NOETHLICH, *Materialien zum Bischofsbild aus den spätantiken Rechtsquellen*, *JbAC* 16, 1973, 33–35 (allerdings mit den Belegen aus der gesamten Spätantike und ohne Einbindung in den historischen Kontext). P. BROWN, *The study of Elites in Late Antiquity*, *Arethusa* 33, 2000, 341 und 345 spricht von «subelites» bzw. «a late Roman middle class». Die Herkunft vieler Bischöfe aus der genannten Gruppe war etwas neues, auch wenn es schon vorher einzelne Bischöfe aus diesem Personenkreis gegeben hatte, wie z. B. Cyprian (zu diesem z. B. CH. SCHULER, *Cyprian: Der christliche Blick auf die Zeitgeschichte*, in: M. ZIMMERMANN [Hg.], *Geschichtsschreibung und politischer Wandel im 3. Jh. n. Chr.*, 1999, 183–202, insbesondere 186–188).

<sup>29</sup> VITTINGHOFF, *Gesellschaft* 340. Vgl. auch CH. MARKSCHIES, *Wann endet das ›konstantinische Zeitalter‹?*, in: D. WYRWA (Hg.), *Die Weltlichkeit des Glaubens in der Alten Kirche. Festschrift für Ulrich Wickert zum siebzigsten Geburtstag*, 1997, 157–188. Man sollte die zitierte Einschränkung keineswegs übersehen, so wie es viele Darstellungen tun (z. B. JUSSEN, *Liturgie*); viel ausgewogener insbesondere RAPP, *Bishops* 185f., 189f., 194, 282f. Grundsätzlich wichtig ist die bei *Soz. h. e.* 4, 25, 15 überlieferte Erklärung einiger ehemaliger Bischöfe: ἐγγράφως εἴλοντο τὰς οὐσίας ἔχοντες λειτουργεῖν ἢ δίχα τούτων ἐπισκοπεῖν.

<sup>30</sup> So auch RAPP, *Bishops* 173.

<sup>31</sup> Für die weitere Entwicklung in Gallien allerdings JUSSEN, *Liturgie* 93ff.

<sup>32</sup> Vgl. dazu ECK, *Einfluß* 577 (a. O. 579 auch zu der zunächst weiterhin vertretenen Ansicht, alle, die eine staatliche Funktion ausgeübt hatten oder im Heer gedient hatten, sollten nicht zum Kleriker geweiht werden); vgl. auch RAPP, *Bishops* 174ff.

sorgerischen und christlich-karitativen Aufgaben eines Bischofs betrafen, also gerade nicht in besonderem Maße von spezifisch christlichen Vorstellungen geprägt waren. Anhand der bischöflichen Rechtsprechung, der Verwaltung der Finanzen der Diözese und schließlich des öffentlichen Auftretens eines Bischofs soll der Frage nachgegangen werden, wie die Bischöfe diese Aufgaben und Repräsentationspflichten, die im Zusammenhang mit dem Wachstum der Gemeinden ganz offensichtlich sehr schnell an Bedeutung gewannen, wahrnahmen und inwieweit sie sich dabei am Rollenverhalten der bisherigen Führungsschichten orientierten.

### *Die bischöfliche Rechtsprechung*

Wie sich schon<sup>33</sup> bei Paulus von Samosata gezeigt hatte, nahm mit der fortschreitenden Christianisierung auch die Zahl der Rechtsstreitigkeiten zu, die dem Bischof angetragen wurden. Konstantin hatte dies noch einmal dadurch verstärkt, daß er die *audientia episcopalis* staatlich anerkannte und privilegierte.<sup>34</sup> Was er genau anordnete, ist zwar umstritten, da es grundsätzlich von der Einschätzung seiner Haltung zum Christentum abhängt und speziell von der Frage, ob eine bestimmte, außerhalb des Codex Theodosianus überlieferte, Konstitution (Constitutio Sirmondiana I) eine zuverlässige oder zumindest verfälschte Quelle darstellt. Aber wie man sich auch immer in den Streitfragen entscheidet<sup>35</sup> – ob es eine Entwicklung zu einer immer eingrenzteren Gerichtsbarkeit gegeben hat, ob ursprünglich in der Zeit Konstantins der

<sup>33</sup> Vgl. aber auch R. MERKELBACH – J. STAUBER, Steinepigramme aus dem griechischen Osten, Band III, 2001, p. 259 Nr. 16/ 31/ 82 (= A. PETRIE – J. G. C. ANDERSON, in: W. M. RAMSAY, *Studies in the History and Art of the Eastern Provinces of the Roman Empire*, 1906, 125f. und 201f.; nach den Erstherausgebern, deren Kommentar auch in anderen Punkten ausführlicher ist als die spätere Ausgabe, nicht später als Anfang 4. Jh. zu datieren).

<sup>34</sup> Schon aufgrund des betroffenen Personenkreises von wesentlich geringerer Bedeutung war die von Konstantin geschaffene Institution der Freilassung von Sklaven durch Kleriker, die sog. *manumissio in ecclesia*, dazu z.B. HERRMANN, *Ecclesia* 232–260; NOETHLICHS, *Materialien* (Anm. 28) 46; RAPP, *Bishops* 239ff.

<sup>35</sup> Sehr unterschiedliche Stellungnahmen zu diesen Fragen in den letzten Jahrzehnten z. B. bei T. D. BARNES, *Constantine and Eusebius*, 1981, 51, 312; BROWN, *Poverty* 67–73; G. CRIFÒ, *A proposito di episcopalis audientia*, in: M. CHRISTOL u. a. (Hg.), *Institutions, société et vie politique dans l'empire Romain au IV<sup>e</sup> siècle ap. J.-C.*, 1992, 397–410; F. J. CUENA BOY, *La «episcopalis audientia»*, 1985; GAUDEMET, *Église* 229–240; GIRARDET, *Wende* 117; HERRMANN, *Ecclesia* 207–231 (dazu die Rezension von W. WALDSTEIN, *ZRG RA* 100, 1983, 549); O. HUCK, *A propos de CTh 1, 27, 1 et CSirm 1*, *ZRG RA* 120, 2003, 78–105; HUNT, *Church* 272f.; JONES, *Empire* 91, 362, 480f.; J. C. LAMOREAUX, *Episcopal Courts in Late Antiquity*, *Journal of Early Christian Studies* 3, 1995, 143–167; MARKSCHIES, *Dimension* 441; MARTIN, *Athanase* 708–710; NOETHLICHS, *Materialien* (Anm. 28) 43–45; P. E. PIELER, *Die kirchliche Gerichtsbarkeit*, in: *RAC* 10, 1978, 466–492; PIETRI, *Entstehen* 223f., 784f., 934; RAPP, *Bishops* 242ff.; VITTINGHOFF, *Staat* (Anm. 27) 423. – Einen nützlichen Überblick über die Forschungskontroversen (verbunden mit recht dezidierten eigenen Stellungnahmen) bietet immer noch: W. SELB, *Episcopalis audientia von der Zeit Konstantins bis zur Nov. XXXV Valentinians III*, *ZRG RA* 84, 1967, 162–217.

Wunsch einer Partei genügte, um das Verfahren ans bischöfliche Gericht zu übertragen, ob diese Gerichtsbarkeit in dieser Zeit nicht nur auf zivilrechtliche Streitigkeiten eingeschränkt war – zweifelsfrei wandten sich sehr viele Personen an den Bischof als Richter.<sup>36</sup> Das belegen die Klagen zahlreicher Bischöfe über die aus dieser Aufgabe resultierende Arbeitslast. Unter ihr stöhnten nicht nur Ambrosius,<sup>37</sup> der Bischof der Kaiserresidenz Mediolanum (Mailand), oder Augustinus,<sup>38</sup> dessen Ruhm mehr Andrang verursacht haben könnte als die Größe seiner Gemeinde in Hippo, sondern auch ein weniger bekannter Bischof einer mittelgroßen Stadt wie Theodoros von Mopsuestia in Kilikien.<sup>39</sup>

Die Motive derer, die sich an den Bischof wandten, waren offensichtlich ganz unterschiedlich: Das bischöfliche Gericht war wahrscheinlich normalerweise im Gegensatz zu anderen staatlichen und städtischen Gerichten gebührenfrei.<sup>40</sup> Ein Bischof dürfte aufgrund seiner Ortsgebundenheit und seiner üblicherweise längeren Amtszeit mit vielen Streitfragen lokalen Ursprungs intensiver vertraut gewesen sein als ein städtischer Magistrat oder gar der Statthalter.<sup>41</sup> Der Bischof stellte für viele Christen eine wesentlich höhere moralische Autorität dar als andere Richter.<sup>42</sup> Man erhoffte sich Urteile aus christlichem Ethos und nicht nach den Buchstaben römischer Gesetze.<sup>43</sup>

---

<sup>36</sup> Gegen CUENA BOY, *Audientia* (Anm. 35) 151–157; SELB, *Audientia* (Anm. 35) 216 bin ich mit BROWN, *Poverty* 67–73 (68: «a crucial aspect of the presence of the church») der Ansicht, daß das Ausmaß der *episcopalis audientia* nicht unterschätzt werden sollte. Der relative Mangel an papyrologischen Zeugnissen (Zusammenstellung und Diskussion bei SELB, ebd. 167f.) besagt nichts (anders RAPP, *Bishops* 246ff.; SELB, ebd.; vgl. GAUDEMET, *Église* 240). Angesichts des Charakters der *audientia episcopalis* als Schiedsgerichtsbarkeit, den sie zumindest seit Mitte des 4. Jh. hatte, und der hohen moralischen Autorität eines Bischofs in dieser Zeit ist davon auszugehen, daß sehr viele solcher Schiedssprüche nicht in schriftlicher Form niedergelegt werden mußten und angesichts des dann nötigen und Kosten verursachenden Aufwands auch nicht festgehalten wurden (Cod. Theod. 16, 2, 41 schreibt dies gegen HERRMANN, *Ecclesia* 217 mit Anm. 84 auch keineswegs generell für die *episcopalis audientia* vor).

<sup>37</sup> Aug. conf. 6, 3, 3 (Bibl. Aug. 13, 520–524).

<sup>38</sup> Ambr. off. 2, 24, 125; 3, 9, 59 (CCL 15, 141.175); Aug. ep. 213, 5 (CSEL 57, 376f.); ep. 24\*, 1 (DIVJAK; Bibl. Aug. 46B, 382); ders., in psalm. 118, 24, 3 (CCL 40, 1745); op. monach. 29, 37 (CSEL 41, 586–589); vgl. Poss. v. Aug. 19, 3 (*Vite dei Santi* 3, 180; nicht haltbar das Verständnis bei HERRMANN, *Ecclesia* 216).

<sup>39</sup> Thdr. Mops. Rom.-2. Cor., 1. Cor. 5, 1. 2 (PG 66, 882). Vgl. auch v. Epiph. 55 (PG 41, 93); Thdt. h. rel. 17, 8 (SChr. 257, 44–46).

<sup>40</sup> Const. App. 2, 5, 1 (F. X. FUNK, *Didascalia et constitutiones Apostolorum* I, 1905, 37). Doch vgl. das oben über Paulus Gesagte und das unten von Silvanus von Alexandria (Troas) Berichtete. Auch Bestechungsversuche gab es: Aug. in psalm. 25, 13 (CCL 38, 149–151); Socr. h. e. 7, 37.

<sup>41</sup> RAPP, *Bishops* 245.

<sup>42</sup> Bei besonders prominenten Christen wie Augustinus galt dies sogar für Nichtchristen: Poss. v. Aug. 19; Aug. in psalm. 46, 5 (CCL 38, 531f.); ep. 90; 91, 7 (CSEL 34, 2, 426–435, besonders 432).

<sup>43</sup> Chrys. sac. 3, 14 (SChr. 272, 219). Vgl. Ambr. off. 1, 24, 115. 28, 130ff.; 2, 21, 106ff. (CCL 15, 41. 47–49. 135–137); Gr. Naz. ep. 79; 145, 5 (GCS 53, 69–71. 107); Poss. v. Aug. 19, 4.

Schließlich dürften viele *humiliores* erwartet haben, der Bischof werde sich ihrer Interessen im besonderen Maße annehmen.<sup>44</sup>

Die Bischöfe des 4. Jh. haben in ganz unterschiedlicher Art und Weise auf diese Aufgabe reagiert, die auf einmal ein solches Gewicht bekam. Zumindest einzelne Bischöfe hatten keine Bedenken, sich bei der Rechtsprechung voll und ganz an der Vorgehensweise derjenigen zu orientieren, die diese bis dahin vor allem ausgeübt hatten. So soll insbesondere Basilios von Ankyra zumindest einmal einen Prozeßbeteiligten eingesperrt und der Folter unterworfen haben. Aber dies war einer der Gründe für seine Absetzung, und er ist der einzige Bischof des 4. Jh., von dem derartige berichtet wird.<sup>45</sup>

Andere Bischöfe lehnten es grundsätzlich ab, sich mit einer Aufgabe schwer zu belasten, die nicht zu den zentralen Bestandteilen des Amtsverständnisses eines christlichen Priesters gehörte. So wollte Synesios von Kyrene deshalb nicht als Richter tätig werden, weil die eigentliche Aufgabe des Priesters die «theoretische», also kontemplative, Betrachtung Gottes sei. Ihm fehle es an Kraft, neben dieser zentralen Aufgabe noch «praktische» Dienste zu übernehmen. Auch Hilarius von Pictavum (Poitiers) sah im Richterstuhl die *cathedra pestilentiae*; denn diejenigen, die den göttlichen Gesetzen unterworfen seien, sollten nicht nach den Gesetzen des Forums richten, sonst würden sie durch den Kontakt mit den weltlichen Querelen verdorben werden.<sup>46</sup> Aus dem gleichen Motiv heraus wollte auch der Mönch und Bischof Martinus von Caesaro-dunum (Tours) nicht allzusehr in weltliche Händel verstrickt werden. Deshalb überließ er die Rechtsprechung seinen Presbytern.<sup>47</sup> Das hatte auch Bischof Silvanus von Alexandria in der Troas getan. Er hatte dann aber feststellen müssen, daß seine Kleriker aus den von ihnen entschiedenen Rechtstreitigkeiten finanziellen Gewinn zogen, was wiederum seinen Vorstellungen vom Leben eines Klerikers widersprach. So delegierte er schließlich die bei ihm anhängig gemachten Verfahren an Laien, von

---

<sup>44</sup> Ambr. off. 2, 24, 125 (CCL 15, 141); Aug. in psalm. 25, 13 (CCL 38, 150); vgl. v. Epiph. 55 (PG 41, 93). Dazu insbesondere MARKSCHIES, Dimension 456.

<sup>45</sup> Socr. h. e. 2, 42, 5; vgl. T. D. BARNES, The Crimes of Basil of Ancyra, JThS N. S. 47, 1996, 553f. und L. DOSSEY, Judicial Violence and the Ecclesiastical Courts in Late Antique North Africa, in: R. W. MATHISEN (Hg.), Law, Society and Authority in Late Antiquity, 2001, 98–114 sowie SCHMELZ, Amtsträger 272, 324. HERRMANN, Ecclesia 225 und RAPP, Bishops 246 sind zumindest mißverständlich formuliert. Auch Inhaftierungen in kirchlichen Gefängnissen hat es bis Ende des 6. Jh. im Bereich des römischen Reiches wohl nur als kircheninterne Disziplinarmaßnahme gegenüber Klerikern und Mönchen (gegebenenfalls auch noch Kolonen auf kirchlichen Domänen) gegeben, anders RAPP, a. O.; doch vgl. die bei J.-U. KRAUSE, Gefängnisse im Römischen Reich, 1996, 54ff. zitierten Belege.

<sup>46</sup> In psalm. 1, 10 (CSEL 22, 25f.); dazu mit z.T. problematischen Thesen TH. KLAUSER, Bischöfe auf dem Richterstuhl, JbAC 5, 1962, 172–174.

<sup>47</sup> Synes. ep. 41 (57 – A. GARZYA, Opere di Sinesio di Cirene, 1989, 136) bzw. Sulp. Sev. dial. 1 (2, 1 – CSEL 1, 180); es gibt keinen Grund, dies so zu verallgemeinern, wie HERRMANN, Ecclesia 216 mit Anm. 69 will. Man kann auch nicht davon sprechen, daß der «Bischof einerseits Menschen ins Gefängnis bringt und andererseits ... sich für ihre Begnadigung verwendet» (so aber MARKSCHIES, Dimension 457).

deren Ehrlichkeit er überzeugt war.<sup>48</sup> Umgekehrt entschloß sich Epiphanius von Salamis dazu, in Zukunft selbst Recht zu sprechen, als er seinen fähigsten Diakon dabei beobachtete, wie er zugunsten eines Armen das Recht beugte.<sup>49</sup>

Insgesamt dürfte auch eine solche Extremposition keineswegs dem typischen Verhalten entsprochen haben. Sonst wäre die *episcopalis audientia* nicht zu einer derart fest verankerten, jahrhundertlang praktizierten Institution geworden, die immer wieder – bis hin zu dem letzten großen antiken Gesetzgeber Justinian – Gegenstand kaiserlicher Regelungen war.<sup>50</sup> Die meisten Bischöfe versuchten wohl, ihre komplexe Aufgabe mit Hilfe der Techniken zu bewältigen, die sich im Römischen Reich für solche jurisdiktionellen Tätigkeiten eingebürgert hatten. So stützten sie sich z. B., um die fehlende Sachkompetenz zu ersetzen, wie römische Magistrate auf ein *consilium*, einen Beirat,<sup>51</sup> oder sie frugen bei einem Juristen an.<sup>52</sup>

Derart informelle Praktiken reichten allerdings allem Anschein nach nicht aus, um in den größeren Städten des Ostens den Andrang zu bewältigen. Hier konnte nur eine Professionalisierung und Institutionalisierung eine wirksame Abhilfe schaffen. So gab es nachweislich in Melitene, dem Sitz des wichtigsten Bischofs der Armenia II, und wahrscheinlich auch in Antiocheia (sowie vermutlich schließlich bei anderen großen Bistümern) ganz offensichtlich nach dem Vorbild hochrangiger Vertreter der römischen Administration die Institution des fest angestellten, juristisch vorgebildeten *consiliarius* am bischöflichen Gericht.<sup>53</sup>

Eine solche Professionalisierung betraf auch diejenigen, die bei bischöflichen Gerichtsverhandlungen Protokoll führten. Seit dem späten 4. Jh. finden sich immer wieder Hinweise auf *notarii* von Bistümern, also auf Sekretäre mit speziellen stenographischen Kenntnissen,<sup>54</sup> wie es sie bei weltlichen Gerichten gab. Sie sind im späten 4. und frühen 5. Jh. nicht nur für die Bistümer Rom, Mediolanum und Konstantinopel oder für besonders intensiv literarisch tätige Bischöfe wie Augustinus oder Gregor von Nazianz bezeugt, sondern z. B. auch für die Bistümer Rhodos und Sitifis – also die wichtigsten Bischofssitze der kleineren Provinzen Insulae bzw. Mauretania Sitifen-

<sup>48</sup> Soc. h. e. 7, 37, 17.

<sup>49</sup> v. Epiph. 55 (PG 41, 93).

<sup>50</sup> S. z. B. die Zusammenstellung von CUENA BOY, *Audientia* (Anm. 35) 89–150, 159–189.

<sup>51</sup> Vgl. W. KUNKEL, *Consilium*, in: ders., *Kleine Schriften*, 1974, 405–440 sowie HERRMANN, *Ecclesia* 219, 224. Selbst ein *curator civitatis* konnte einen *πάρεδρος* haben: P. Oxy. 54, 3758 Z. 79. 99. 184, cf. 40. 157. Explizit forderten erst die gallischen *Statuta ecclesiae antiqua* vom Ende des 5. Jh. (CH. MUNIER, *Les Statuta ecclesiae antiqua*, 1960) in ihrem Kanon 14, bei der bischöflichen Rechtsprechung ein *consilium* heranzuziehen.

<sup>52</sup> Aug. ep. 24\*, 1 (DIVJAK; Bibl. Aug. 46B, 382–384). Es ist kein Grund zu sehen, warum dies eher die Ausnahme dargestellt habe, wie RAPP, *Bishops* 248 will.

<sup>53</sup> Cyr. v. Euthym. 3 (TU 49, 2, 10) bzw. Chr. pan. Bab. 3 (PG 50, 533) – nicht ganz auszuschließen, aber angesichts der Umstände eher unwahrscheinlich ist, daß im letztgenannten Fall nur die Presbyter der Kirche von Antiocheia gemeint waren. Vielleicht einschlägig auch Synes. ep. 105 in fine (zu sicher CHADWICK, *Role* 6).

<sup>54</sup> Grundsätzlich zu solchen *notarii*: H. C. TETTLER, *Notarii and Exceptores*, 1985.

sis.<sup>55</sup> Zu Zeiten des Konzils von Chalkedon (451) gab es an solch bedeutenden Kirchen wie Alexandria oder Konstantinopel sogar *primicerii notariorum*, also leitende *notarii*, die wie die entsprechenden *primicerii* weltlicher Amtsinhaber an der Spitze ganzer Abteilungen standen.<sup>56</sup>

Allerdings muß man den Grund für diese professionellen *notarii* nicht so eindeutig wie bei den entsprechenden *consilarii* in der neuen umfangreichen bischöflichen Gerichtsbarkeit suchen; denn professionelle Schnellschreiber mochten auch sinnvoll erscheinen, um die Predigtfähigkeit eines wichtigen Kirchenführers in einem von kircheninternen Streitigkeiten gekennzeichneten Jahrhundert aufzuzeichnen. Zudem bekleideten *notarii* häufig auch noch einen klerikalen Rang, waren also unter Umständen nur speziell ausgebildete Kleriker. Im Gegensatz zu den *consilarii* handelte es sich bei den *notarii* also nicht unbedingt um Außenstehende, die man wegen ihrer speziellen, im Zusammenhang mit der *audientia episcopalis* nötigen Kenntnisse angeworben hatte.

#### *Die Verwaltung der kirchlichen Finanzen*

Unterschiedliche Reaktionen, aber auch der Trend zur Professionalisierung und Institutionalisierung lassen sich ebenfalls beim zweiten, eher weltlichen Aufgabenbereich beobachten, mit dem sich ein Bischof des 4. Jh. auseinandersetzen mußte. Einkünfte wie auch Ausgaben der einzelnen Bischofskirchen müssen im 4. Jh.<sup>57</sup> sehr schnell gewachsen sein. Es war ja nicht nur so, daß sich jetzt entsprechend der größeren Zahl der Gemeindeglieder wesentlich mehr Personen, zudem auch aus sozial höherstehenden Schichten, an den mehr oder weniger regelmäßigen Kollekten beteiligten. Vor allem hatte Konstantin die Möglichkeit eröffnet, die Kirche testamentarisch zu bedenken, und das muß wohl noch mehr als bei den seit Jahrhunderten üblichen Legaten für den Kaiser in ungeheurem Maße geschehen sein. Schließlich profitierten insbesondere die Kirchen in den großen Metropolen immer wieder von der kaiserlichen Großzügigkeit.<sup>58</sup> Die Ausgaben stiegen aber nicht nur durch die neu zu errichtenden

<sup>55</sup> Rom: AE 1935, 153 = IGVR 20447; Bon. ep. 13, 5 (PL 20, 777); ACO I 1, 3, 54; Lib. Pont. 36, 3 (p. 205) bleibt wie die ganze Nachricht eher problematisch, s. SOTINEL, Personnel 107; Mediolanum: v. Amb. 35 (Vite dei Santi 3, 98) – allem Anschein nach ein Kleriker; Konstantinopel: s. folgende Anm.; Hippo: Aug. ep. 213, 2 (CSEL 57, 375); Sitifis: Gesta Coll. Carth. 2, 59 (SChr. 224, 960); Nazianz: Gr. Naz. test. (I. B. PITRA, Iuris ecclesiastici graecorum historia et monumenta II, 1868, 159) – ein *lector*; Rhodos: AC 1, 1, 2, 10 – ein *lector*.

<sup>56</sup> ACO II 1, 82. 84 bzw. 204; vgl. I 1, 458.

<sup>57</sup> Z. B. JONES, Empire 894ff., besonders 904; RAPP, Bishops 211 ff. Es ist hier nicht der Ort, auf die hochumstrittene Frage des Kirchenvermögens in vorkonstantinischer Zeit und seiner genauen Rechtsform einzugehen; vgl. dazu z. B. HERRMANN, Ecclesia 182 ff.; G. KLINKENBERG, Kirchengut, in: RAC 20, 2004, 1023–1099, besonders 1060 ff.

<sup>58</sup> Kirchen kleinerer Gemeinden hatten nur zweimal von der kaiserlichen Großzügigkeit profitiert: 325 nach dem Sieg Konstantins über Licinius (Eus. v. C. 2, 46) und zu einem nicht genau bekannten Zeitpunkt in Form von Getreidelieferungen für die von der Kirche unterhaltenen Personen: Thdt. h. e. 1, 11; dazu JONES, Empire 898f., 1374 mit den weiteren Belegen für diese Lieferungen und Überlegungen dazu, wie generell diese Anordnung tatsächlich war.

und zu unterhaltenden Kirchen an, sondern auch dadurch, daß der Kreis der Bedürftigen, der von der Kirche unterstützt wurde, nicht mehr auf die ökonomisch armen Gemeindemitglieder beschränkt blieb, sondern zunehmend ausgeweitet wurde.<sup>59</sup>

Welche finanzadministrative Arbeit damit auf die Leiter zumindest der größeren Gemeinden zukam, wird deutlich, wenn man bedenkt, welche große Zahl von Personen schon Mitte des 3. Jh. in Rom mit kirchlichen Mitteln unterstützt wurde (o. bei Anm. 10). Ende des 4. Jh. waren es in der ähnlich großen Stadt Antiocheia nach Johannes Chrysostomos annähernd 3000 Witwen,<sup>60</sup> die aus kirchlichen Mitteln Unterhalt empfangen (für die anderen Gruppen fehlen genaue Angaben). Diese und andere Ausgaben wurden nach demselben Autor aus unterschiedlichsten Einkünften finanziert.<sup>61</sup> Sie entsprächen insgesamt denjenigen eines Mitglieds der städtischen Oberschicht von Antiocheia, allerdings nicht denen der reichsten.<sup>62</sup> Diese Angaben passen – mutatis mutandis – zu denen des Augustinus, wonach seine Bischofskirche über einen Landbesitz verfügte, der zwanzigmal größer war als derjenige seines Vaters, eines eher armen Kurialen der kleineren Stadt Thagaste.<sup>63</sup> Wenn man diese beiden Beispiele verallgemeinern darf – und darauf deuten alle sonstigen Informationen hin –, dann gehörte das Vermögen der bischöflichen Diözesen also zu den bedeutendsten Vermögen innerhalb der jeweiligen Stadt, stellte aber noch keine Größe sui generis dar. Das bedeutet aber auch, daß es zumindest im Falle der großen Bischofssitze seine Berechtigung hatte, wenn Johannes Chrysostomos klagte: «Jetzt werden unsere Bischöfe von solchen Dingen noch mehr beansprucht als Procuratoren, Verwalter und Einzelhändler.» Dabei hätten sich doch die Bischöfe um die Seelen zu kümmern, anstatt jeden Tag von den Aufgaben von Steuereintreibern, Steuertransporteuren, *curatores rei publicae* und städtischen Quästoren geplagt zu werden.<sup>64</sup>

Wiederum sind Bischöfe bekannt, die diesem Teil ihrer Aufgaben große Aufmerksamkeit widmeten und ihn mit Geschick meisterten.<sup>65</sup> Das beste Beispiel ist Basilios von Caesarea in Kappadokien, der vor den Toren seiner Stadt einen größeren karitativen Komplex errichtete und so organisierte, daß er noch im 5. Jh. Bestand hatte. Zu dieser «neuen Stadt», wie sein Freund Gregor von Nazianz sie nannte, gehörten nicht nur Gebäude für die Aufnahme der Reisenden und Kranken (einschließlich des entsprechenden Personals: Ärzten, Krankenpflegern und Stallknechten), sondern auch Häuser für den Leiter der Einrichtung – also den Ortsbischof? – und die dort tätigen

<sup>59</sup> Zu diesem Prozess BROWN, Poverty.

<sup>60</sup> Chrys. hom. in Mt. 66, 3 (PG 58, 630).

<sup>61</sup> Chrys. hom. in Mt. 85, 3 (PG 58, 761).

<sup>62</sup> Chrys. hom. in Mt. 66, 3 (PG 58, 630).

<sup>63</sup> Aug. ep. 126, 7 (CSEL 44, 13).

<sup>64</sup> Chrys. hom. in Mt. 85, 4 (PG 58, 750): νυνὶ δὲ ἐπιτρόπους καὶ οἰκονόμους καὶ καπήλους παρήλθον ἡμῖν οἱ ἐπίσκοποι τῆ περὶ ταῦτα φροντίδι bzw. ὑπὲρ ὧν ὑποδέχεται καὶ φορολόγοι καὶ λογισταὶ καὶ ταμίαι μεριμνῶσιν, ὑπὲρ τούτων καθ' ἑκάστην κόπτονται τὴν ἡμέραν.

<sup>65</sup> Vgl. grundsätzlich Greg. Naz. Carm. 2, 1, 12.

Kleriker, Ladenlokale für Handwerker und Gewerbetreibende der unterschiedlichsten Art sowie Werkstätten.<sup>66</sup> Basilios ist auch das beste Beispiel dafür, daß selbst ein asketisch-mönchischer Bischof (der allerdings aus einem gehobenen sozialen Milieu stammte)<sup>67</sup> durchaus praktisch-politisch denken konnte.<sup>68</sup>

Demgegenüber lehnte Augustinus den Angaben seines Biographen zufolge diesen Teil der bischöflichen Aufgaben so sehr ab, daß er sie im Wechsel jeweils einem seiner zuverlässigsten Klerikern anvertraute und sich in keiner Weise in die Details einmischte. Augustinus habe es genügt, einmal im Jahr eine Aufstellung darüber zu erhalten, was ausgegeben worden und was noch an Mitteln vorhanden war.<sup>69</sup>

In der östlichen Reichshälfte ist wiederum eine Institutionalisierung und Professionalisierung zu beobachten. Die meisten dortigen Bischöfe delegierten die Verwaltung des umfangreichen Kirchenvermögens nach dem Vorbild reicher Grundbesitzer an

<sup>66</sup> Bas. ep. 94 (Y. COURTONNE, Saint Basile. Lettres I, 1957, 205f.) πλὴν εἰ μὴ τις λέγοι βλάβην τοῖς πράγμασι φέρειν οἶκον εὐκτῆριον μεγαλοπρεπῶς κατεσκευασμένον ἀναστήσαι τῷ Θεῷ ἡμῶν καὶ περὶ αὐτὸν οἰκῆσιν, τὴν μὲν ἐλευθέριον ἐξηρημένην τῷ κορυφαίῳ, τὰς δὲ ὑποβεβηκυίας τοῖς θεραπευταῖς τοῦ θεοῦ διανενημένας ἐν τάξει, ὧν ἡ χρῆσις κοινὴ πρὸς τε ὑμᾶς τοὺς ἄρχοντας καὶ τοὺς παρεπομένους ὑμῖν. Τίνα δὲ ἀδικοῦμεν καταγῶγια τοῖς ξένοις οἰκοδομοῦντες, οἷς ἂν κατὰ πάροδον ἐπιφοιτῶσι καὶ τοῖς θεραπειᾶς τινὸς διὰ τὴν ἀσθένειαν δεομένοις, καὶ τὴν ἀναγκαίαν τούτοις παραμυθίαν ἐγκαθιστῶντες, τοὺς νοσοκομοῦντας, τοὺς ἰατροῦντας, τὰ νωτοφόρα, τοὺς παραπέμποντας; Τούτοις ἀνάγκη καὶ τέχνας ἐπεσθαί, τὰς τε πρὸς τὸ ζῆν ἀναγκαίας καὶ ὅσαι πρὸς εὐσχήμονα βίου διαγωγὴν ἐφευρέθησαν, οἴκους πάλιν ἐτέρους ταῖς ἐργασίαις ἐπιτηδείους. BROWN, Poverty 40 hat sicher Recht, daß trotz dieser ausführlichen Beschreibung vieles offenbleibt. Um nur einige Fragen zu nennen: Wer war mit κορυφαῖος gemeint, für den ein größeres, repräsentativeres Haus bestimmt war und der offensichtlich über Presbytern stand: Basilios selbst oder ein von ihm eingesetzter Chorbischof (an einen Provinzstatthalter, so RAPP, Bishops 225, sollte man aber keinesfalls denken)? Finanzieren die Handwerker und Gewerbetreibenden durch Pachtgebühren u.ä. den Gebäudekomplex oder wurden sie von der karitativen Einrichtung bezahlt? Gerade wenn das erste der Fall war, wäre verständlich, warum das Vorgehen des Basilios auf Kritik stieß, auf die dieser mit seinem Brief an den Statthalter antwortete. Es drohte die Gefahr, daß die bisher in der Stadt tätigen Handwerker abgeworben wurden und damit Caesarea wirtschaftlichen Schaden erlitt. Zu dem Gebäudekomplex s. auch Soz. h. e. 6, 34, 9; Gr. Naz. or. 43, 63; zu dieser Stiftung jetzt ausführlich BROWN, Poverty 35–42 mit interessanten, aber nicht unbedingt zwingenden Überlegungen zum Hintergrund der Maßnahme des Basilios.

<sup>67</sup> Chrys. sac. 1, 1, 16–22 (SChr. 272, 42); Suidas s. v. Basileios. Vgl. RAPP, Bishops 187 mit Anm. 81.

<sup>68</sup> Aber auch Basilios könnte zumindest schon die alltägliche administrative Arbeit an einen Ökonomen übertragen haben: Bas. ep. 285 (COURTRONNE 3, 156).

<sup>69</sup> Poss. v. Aug. 24, 1: *Domus ecclesiae curam omnemque substantiam ad vices valentioribus clericis delegabat et credebatur, numquam clavem, numquam anulum in manu habens, sed ab eis domus praepositus cuncta et adcepta et erogata notabantur; quae anno completo eidem recitabantur, quo sciretur quantum adceptum quantumque dispensatum fuerit vel quid dispensandum remanserit, et in multis titulis magis illius praepositi domus fidem sequens quam probatum manifestumque cognoscens.* Vgl. Aug. serm. 356 (PL 39, 1581). Diese persönliche Lösung hat aber nichts mit der institutionellen Regelung des Ostens zu tun; anders KLINKENBERG, Kirchengut (Anm. 57) 1085.

einen οἰκονόμος, einen Verwalter.<sup>70</sup> Wie im Falle der *notarii* handelte es sich zumeist um Kleriker, die zu ihren geistlichen Aufgaben noch diese Funktion übernahmen. Das bot nicht nur den Vorteil, daß Laien keinen Einfluß auf die kircheninterne Finanzadministration bekamen, sondern auch daß diese Männer schon durch die Kirchen disziplin der bischöflichen Aufsicht unterstellt waren.

Erstmals bezeugt ist ein solcher Ökonom und Presbyter im ersten Drittel des 4. Jh. im ägyptischen Bistum Tentyra.<sup>71</sup> Der erste sichere Nachweis für einen Ökonomen und Presbyter eines syrischen Bistums stammt aus Antiocheia und dem Jahre 387.<sup>72</sup> Da aber nach dem Konzil von Chalkedon die Institution des Ökonomen etwas für die Kirche von Antiocheia Typisches war, reicht sie wohl auch dort zumindest bis ins frühe 4. Jh. zurück.<sup>73</sup> Schließlich kennt auch schon das (regionale) concilium Gangrense den ἐπιτεταγμένος εἰς οἰκονομίαν als den neben dem Bischof für das Kirchengut zuständigen.<sup>74</sup> Ein im Jahre 398 für den Ostteil des Reiches erlassenes staatliches Gesetz setzte Ökonomen (*hi, quos oeconomos vocant, hoc est qui ecclesiasticas consuerunt tractare rationes*) als generell etablierte Institution voraus.<sup>75</sup>

Endgültig und allgemein vorgeschrieben wurde diese Institution durch das Konzil von Chalkedon. Die dort versammelten Bischöfe ordneten im Kanon 26 ihrer Beschlüsse wohl aufgrund eines bestimmten Einzelfalls<sup>76</sup> an, bei jeder Bischofskirche solle ein Ökonom die Finanzverwaltung leiten. Auf diese Weise solle gar nicht erst der Verdacht entstehen können, ein Bischof mißbrauche Mittel seiner Diözese zu eigen nützigen Zwecken.<sup>77</sup> Andererseits wollte das Konzil auch die Kontrolle des Bischofs über den Ökonomen sicherstellen: Jede Entscheidung des Ökonomen sollte an die Zustimmung seines Bischofs gebunden sein.<sup>78</sup>

Tatsächlich war die Entwicklung aber zumindest bei einzelnen Kirchen bereits über eine solche Regelung hinweggeschritten. Wenige Jahre nach dem Konzil von Chalcedon ordnete Kaiser Markianos an, die Ökonomen der Kirche von Konstantinopel

<sup>70</sup> Zur kirchlichen Funktion des Ökonomen HERRMANN, *Ecclesia* 304; JONES, *Empire* 902f.; RAPP, *Bishops* 201, 218f.; SCHMELZ, *Amtsträger* 162ff.; E. WIPSYCKA, *Les ressources et les activités économiques des églises en Égypte*, 1972, 12, 53, 101, 110, 122, 125–142, 145, 148.

<sup>71</sup> V. Pach. gr. I, 40 (F. HALKIN, *Sancti Pachomii vitae graecae*, 1932, 24). Ob Marathionios von Nikomedeia ein solcher Ökonom war (so RAPP, *Bishops* 201, 219 Anm. 40), muß offenbleiben.

<sup>72</sup> IGLS III 774, cf. Add. p. 684 (= AE 1938, 174 = P. DONCEEL-VOÛTE, *Les pavements des églises byzantines de Syrie et du Liban. Décor, archéologie et liturgie*, 1988, p. 23). Einschlägig eventuell schon *Soz. h. e.* 5, 8.

<sup>73</sup> ACO II 1, 3, 15f. (374f.).

<sup>74</sup> § 8 bzw. 7 (E. J. JONKERS, *Acta et symbola conciliorum quae saeculo quarto habita sunt*, 1954, 82); anders anscheinend *conc. Ant. (Pis.)* 24–25 (a. O. 55ff.).

<sup>75</sup> *Cod. Theod.* 9, 45, 3.

<sup>76</sup> Der des Ibas von Edessa: ACO II 1, 3, 15f. (374f.); II 3, 3, 19 (458).

<sup>77</sup> Vgl. schon *Bas. ep.* 225 vom Jahr 375 (Y. COURTONNE, *Saint Basile. Lettres* III, 1966, 22).

<sup>78</sup> Zu den Aufgaben des Ökonomen Kanon 26; vgl. auch Kanon 25 (ACO II 2, 92 [184]). Epigraphische Belege für Ökonomen des späten 5. und 6. Jh. bei HÜBNER, *Klerus* 53, 58 vgl. 32, 114, 221, 223.

müßten jährlich einmal vor den weltlichen Magistraten der Stadt Rechnung ablegen.<sup>79</sup> Offensichtlich konnte der Bischof von Konstantinopel sie nicht mehr hinreichend kontrollieren. Das wird auch von anderen Nachrichten bestätigt: Gregor von Nazianz war es schon im Jahre 381 als neu ernanntem Bischof von Konstantinopel nicht mehr gelungen, von den Finanzverwaltern (ταμίαι) seines Bistums – womit er wohl den Titel οἰκονόμος umschrieb – Aufschluß über die Ausgaben des Bistums unter seinen Vorgängern zu erlangen.<sup>80</sup> Schon zu seiner Zeit drängten manche darauf, diese Finanzverwalter von einer außerkirchlichen Instanz kontrollieren zu lassen. Das konnte Gregor damals noch verhindern – um keinem Laien Einblick in göttliche Mysterien zu gewähren, wie er sagte. Als Johannes Chrysostomos im Jahre 392 bei Amtsantritt als Bischof derselben Diözese die βρέβια τοῦ οἰκονομείου, also die Überblicksverzeichnisse der Finanzabteilung seines Bistums,<sup>81</sup> durchsah, um überflüssige Ausgaben aufzuspüren, war dies offensichtlich höchst ungewöhnlich.<sup>82</sup> Um 460 schließlich reformierte der damalige Ökonom der Kirche von Konstantinopel die Verteilung der Einkünfte zwischen der Kathedrale und den übrigen Kirchen der Stadt offensichtlich ganz selbstständig.<sup>83</sup> Die gerade geschilderte Situation in Konstantinopel stellte zudem keinen Einzelfall dar. Zu Ende des 4. Jh. hatte der amtierende Ökonom der Kirche von Salamis seinem Bischof alle Mittel gesperrt, weil der Kirche die Zahlungsunfähigkeit drohte.<sup>84</sup> Der Ökonom der Kirche von Alexandria wurde seit Bischof Theophilus von Alexandria vom gesamten Klerus gewählt (und nicht mehr nur vom Bischof ernannt).<sup>85</sup>

Die mit großer Sicherheit vor das Konzil von Chalkedon zu datierenden, vielleicht aus der Mitte des 4. Jh. stammenden<sup>86</sup> pseudo-athanasischen Kanones suchten die in

<sup>79</sup> Leo ep. 137 (PL 54, 1100f.).

<sup>80</sup> Carm. de vita sua vv. 1475–1485 (CH. JUNGCK, Gregor von Nazianz. De vita sua, 1974, 126). Möglicherweise gab es die Institution des Ökonomen in Konstantinopel erst kurze Zeit. Gregor spricht nämlich von den «neuen» Tamiai (ἐν ταμίαις νέοις). Οἱ ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων sollten auch im Falle Gregors von Nyssa anstelle des erkrankten Gregors Aufschluß über die Verwendung bestimmter Gelder gewähren. Sie stützten sich dabei auf dessen Papiere (ἀπ' αὐτῶν τῶν γραμμάτων τοῦ μακαρίου ἐπισκόπου; Bas. ep. 225).

<sup>81</sup> Das bestätigt die Interpretation der gerade erwähnten Angaben Gregors: Es gab offensichtlich mehrere Ökonomen in Konstantinopel.

<sup>82</sup> Pall. dial. 5, 128f. und 12, 32ff. (SChr. 341, 122 und 234). Die Anhänger des Johannes betonten daher auch die volle Verfügungsgewalt eines Bischofs über den Kirchenbesitz: TIERSCH, Chrysostomos 158. Zur Unabhängigkeit von Ökonomen vgl. auch Isid. Pel. ep. 2, 127 (PG 78, 568f. 572).

<sup>83</sup> Thdr. Lector hist. eccl. epit. 376 (GCS N. F. 3, 106). Zu diesem Ökonom: M. WALLRAFF, Markianos – ein prominenter Konvertit vom Novatianismus zur Orthodoxie, Vig. Christ. 52, 1998, 1–29.

<sup>84</sup> Soz. h. e. 7, 27.

<sup>85</sup> Thphl. Alex. ep. can. (J. B. F. PITRA, Iuris ecclesiastici graecorum historia et monumenta I, 1864, 648).

<sup>86</sup> A. MARTIN, L'image de l'évêque à travers les Canons d'Athanase: devoirs et réalités, in: E. REBILLARD – C. SOTINEL (Hg.), L'évêque dans la cité du IV<sup>e</sup> au V<sup>e</sup> siècle, 1998, 59f. mit Anm. 2.

Ägypten geltenden kirchenrechtlichen Regeln aufzuzeichnen. Sie schrieben zur Kontrolle der Ökonomen eigens vor, sie sollten ein systematisches Abrechnungsbuch über das ausgegebene Saatgetreide und die Einkünfte der Kirche führen sowie jährlich ein Inventar der Kirchenggeräte erstellen. Sie schärften einerseits ein, Ökonom und Bischof sollten immer zusammen entscheiden, erwähnten andererseits aber auch, daß der Ökonom kleine Almosen selbständig an Bedürftige ausgeben dürfe. Bei der Bewirtschaftung des Kirchenlandes war der Entscheidungsspielraum des Ökonomen allem Anschein nach sogar noch wesentlich größer.<sup>87</sup> So wurde denn auch eigens angeordnet, Bischof und Archipresbyter müßten anwesend sein, wenn der Ökonom die kirchliche Schatzkammer öffne.<sup>88</sup>

Im Westen ist der Beschluß des Konzils von Chalkedon, grundsätzlich und überall die Institution des Ökonomen einzuführen, nicht übernommen worden, obwohl das Konzil als ökumenisches anerkannt wurde.<sup>89</sup> Ebenso wenig bildete sich eine andere feste Institution für die Finanzverwaltung aus. Zwar hatte sich zumindest in einigen großen Gemeinden aus der generellen Rolle der Diakone als Helfer des Bischofs, gerade auch bei der Armenfürsorge, im Falle des sogenannten Archidiacons, also des wichtigsten Diakons, eine zentrale Bedeutung dieses Amtsinhabers für die kirchliche Finanzverwaltung entwickelt. So besorgte nach dem, was die Quellen des späten 4. Jh. über den Archidiakon Laurentius von Rom in der Zeit der valerianischen Christenverfolgung mitteilen, was aber wohl eher die zeitgenössischen Zustände widerspiegelt, der Archidiakon der römischen Kirche die alltägliche Verwaltung des Kirchenvermögens. Er entschied z.B. darüber, wer Almosen bekam.<sup>90</sup> Genau dies wird auch von dem Archidiakon Caecilianus von Carthago berichtet, der zur Zeit der Christenverfolgung Diokletians amtierte,<sup>91</sup> und von dem Archidiakon des Martin von Tours.<sup>92</sup> Wie verbreitet diese Praxis aber war, bleibt offen.<sup>93</sup> Vor allem läßt keine westliche Quelle des 4. oder frühen 5. Jh. – und wir verfügen über umfangreiche Briefcorpora westlicher Bischöfe und die Akten einer Reihe nordafrikanischer Konzilien – erkennen, daß der Archidiakon das Finanzgebahren seines Bischofs kontrollierte oder sich gar in seiner eigenen Amtsführung der bischöflichen Kontrolle

<sup>87</sup> Kanon 61 in der koptischen und arabischen Version (W. RIEDEL – W. E. CRUM, *The Canons of Athanasius, Patriarch of Alexandria, ca 293–373*, 1904, 40f. und 126–129).

<sup>88</sup> Kanon 89 in der arabischen Version (RIEDEL – CRUM, ebd. 55f.). Vgl. auch SCHMELZ, *Amtsträger* 167.

<sup>89</sup> Vgl. auch SOTINEL, *Personnel* 117.

<sup>90</sup> *Prud. perist.* II v. 41–44 vgl. 160 (M. LAVARENNE, *Prudence tome IV*, 1951, 33. 36); s. auch *Aug. serm.* 302, 1 (PL 38, 1385). Nichts bei U. FALESIEDI, *Le diaconie*, 1995.

<sup>91</sup> *Aug. c. Don.* 3, 14, 26 (CSEL 53, 75); zur genauen Funktion des Caecilianus s. *Optat. Mil.* 1, 16 (CSEL 26, 18f.).

<sup>92</sup> *Sulp. Sev. Dial.* 1 (2, 1) – CSEL 1, 180f.

<sup>93</sup> Für Augustinus galt sie offensichtlich nicht. Caecilianus von Carthago war allerdings für die donatistische Kirche Nordafrikas ein abschreckendes Beispiel. Das Bemühen, deren zunächst sehr viel zahlreicheren Anhänger zu gewinnen, könnte auch in der ‚katholischen‘ Kirche dieser Region stillschweigend dazu geführt haben, eine entsprechende Praxis aufzugeben.

entzog.<sup>94</sup> Die Gründe für diese unterschiedliche Entwicklung sind nicht eindeutig zu identifizieren: Spielte die langsamere Christianisierung im Westen insofern eine Rolle, als daß die Gemeinden dort wesentlich ärmer waren?<sup>95</sup> Oder ergab sich dies daraus, daß die kirchlichen Einkünfte im Westen offensichtlich unregelmäßiger eingingen als im Osten?<sup>96</sup> Setzte sich der Bischof im Westen angesichts der Ende des 4. Jh. an vielen Orten zusammenbrechenden lokalen und regionalen Machtstrukturen uneingeschränkter als letzte Autorität durch als dies im Osten der Fall war? Oder war der Druck des Klerus auf den Bischof in den größeren Kirchen des Ostens stärker als im Westen?

*Das Auftreten der Bischöfe als Vertreter einer Gruppe von neuem Gewicht*

Das rasche Wachstum und die öffentliche Anerkennung der christlichen Gemeinden konfrontierte die Bischöfe des 4. Jh. nicht nur mit einer viel umfangreicheren und zeit- aufwendigeren Rechtsprechung und Finanzverwaltung, sondern auch mit neuen Erwartungen. Viele übertrugen das, was man bisher von Führern gesellschaftlicher Gruppen mit vergleichbarem Gewicht kannte, auf die Bischöfe und erwarteten, daß sie in gleicher Weise handelten und repräsentierten.<sup>97</sup> Paulus von Samosata hatte sich an solchen Vorstellungen orientiert. Am eindeutigsten konfrontierten einmal die Bewohner von Palaibiska und Hydraka in der Kyrenaika den Bischof Synesios von Ptolemais – den wichtigsten Bischof in dieser Provinz – mit solchen Vorstellungen. Sie erklärten, sie wünschten sich einen Bischof, der fähig sei, seinen Feinden zu schaden und seinen Freunden zu helfen, einen umtriebigen Anführer auch gegenüber den Menschen.<sup>98</sup>

<sup>94</sup> Noch Sidonius Apollinaris weiß im letzten Drittel des 5. Jh. von dem Bruder eines Bischofs zu berichten, bei dem der Amtsinhaber *habens in eo consiliarium in iudiciis, vicarium in ecclesiis, procuratorem in negotiis, vilicum in praediis, tabularium in tributis, in lectionibus comitem*, etc. (ep. 4, 11; MGH AA 8, 63).

<sup>95</sup> Vgl. SOTINEL, Personnel 120f.

<sup>96</sup> Während es im Osten feste Klerikergehälter gab, spielten sich im Westen Verteilungsregeln ein, z. B. je ein Viertel der Einkünfte für den Bischof, den Klerus, die Unterhaltskosten der Kirche(n) und die Armen: JONES, Empire 902f.

<sup>97</sup> Die Bischöfe sind aber nicht in das staatliche Titelwesen eingeordnet worden. Gegen diese These von TH. KLAUSER, Der Ursprung der bischöflichen Insignien und Ehrenrechte, 1948: HERRMANN, Ecclesia 335–339 (nicht immer sehr präzise; *frater carissime* ist z. B. kein Titel) und insbesondere E. JERG, Vir venerabilis, 1970 sowie A. DI BERARDINO, L'immagine del vescovo attraverso i suoi titoli nel Codice Teodosiano, in: E. REBILLARD – C. SOTINEL (Hg.), L'évêque dans la cité du IV<sup>e</sup> au V<sup>e</sup> siècle, 1998, 35–48, besonders 36–40.

<sup>98</sup> Synes. ep. 66 (67 – Garzya 183) Z. 62ff. ἐδόκει γὰρ οὗτος νέος τε εἶναι καὶ ῥέκτης ἀνὴρ ... οἷος ἐχθρούς τε κακῶσαι καὶ φίλους ὀνήσαι; vgl. Z. 57ff. (als Kritik an einem anderen Bischof): αἰτίαν ἔχοντα πραότατον εἶναι (τοῦτο γὰρ ἤδη καὶ λοιδορήματα γέγονεν ὑπὸ τῶν ἀξιούντων ἱερωσύνην προστάτιν εἶναι τὰ εἰς ἀνθρώπους καὶ πολυπράγμονα). Umgekehrt formulierte Gregor von Nazianz (or. 12, 3; SChr. 405, 352–354): Viele sähen in einem solchen Bischofsamt nur die Größe, die Macht und die allgemeine Anerkennung (Ἐπειδὴ μέγα τὸ πρᾶγμα καὶ τυραννικὸν καὶ θαυμασίαν οἶαν ἔχον ἀπόλαυσιν, οἱ πολλοὶ νομιζέσθαι πεποιθήσασιν). Dabei wüßten sie nicht, wieviel mehr Mühen als Freuden eine noch so kleine Gemeinde bereite. Vgl. auch dens. ep. 40, 4 (P. GALLAY, Saint Grégoire de Nazianz. Lettres I, 1964, 50).

Damit war noch nicht ein Einsatz auch für die profanen Bauten seiner Stadt gemeint<sup>99</sup> oder gar eine militärische Führungsrolle. Wenn Synesios sich auch noch in seiner Zeit als Bischof um die Verteidigung seines Bischofssitzes gegen Überfälle von Nomaden kümmerte, so stellte dies im 4. und beginnenden 5. Jh. noch die absolute Ausnahme dar.<sup>100</sup> Ohnehin war dies eher eine Schutzmaßnahme gegen Räuber (also etwas, was schon immer eine Aufgabe der lokalen Instanzen gewesen war) als ein Akt der Kriegsführung (die dem römischen Heer vorbehalten gewesen war).

Der Wunsch nach einem umtriebigen Leiter betraf vielmehr allgemein den Bereich dessen, was wir heute als ‚Patronage‘ bezeichnen würden. Derartige Erwartungen hatten einen gewichtigen Ansatzpunkt in den christlichen Vorstellungen vom Bischof als eines Beschützers aller ‚Bedürftigen‘. Diese Gruppe wurde zudem im 4. Jh. von den Bischöfen immer extensiver definiert.<sup>101</sup> In Notlagen<sup>102</sup> umfaßte sie dann unter Umständen eine ganze Stadt, für deren Steuererleichterung oder Straferlaß sich der Bischof als Gesandter beim Kaiser einsetzte.<sup>103</sup> Wie sehr ein Bischof damit den Horizont

---

<sup>99</sup> Anders MARKSCHIES, Dimension 460–462 (vorsichtiger z. B. RAPP, Bishops 221 f.). Gegen die dortige Darstellung belegen die Inschriften des 4. Jh. weder eine *exzessive* Rolle des Bischofs als Stifter von Kirchen – die Inschrift des M. Iulius Eugenius (ILS 9480) ist nicht typisch und zukunftsweisend, sondern ein Beispiel für die Übernahme einer älteren, im christlichen Zusammenhang ansonsten nicht übernommenen Form der Selbstdarstellung – geschweige denn eine solche als städtischen Euergeten. Die frühesten und sehr problematischen Belege für den Einsatz kirchlicher Mittel für profane Bauten stellen Thdt. ep. Sirm. 79 und 81 (SChr. 98, 183–188 und 193–198) dar. Zur Interpretation dieser Quellen der Mitte des 5. Jh. und generell zur bischöflichen Bautätigkeit demnächst R. HAENSCH, «... für die Errettung derer, die beitrugen und beitragen». Sozialgeschichtliche Untersuchungen zur Finanzierung des Kirchenbaus in den spätantiken Patriarchaten Antiochia und Jerusalem (in Druckvorbereitung); tendenziell ähnlich schon A. AVRAMEA, Les constructions profanes de l'évêque d'après l'épigraphie et les textes d'Orient, in: Actes du XI<sup>e</sup> congrès international d'archéologie chrétienne I, 1989, 829–835 («l'étape décisive c'est le règne de Justinien»); CIG 8667 = IGLS VI 2830 = MERKELBACH – STAUBER (Anm. 33) IV p. 269 Nr. 20/13/01 muß – gegen die vorsichtige Hypothese von J.-P. REY-COQUAIS, Deux épigrammes d'Héliopolis pour des canaux, RPh 39, 1965, 62 – keineswegs ins 4. Jh. gehören; zur Verbreitung des Namens Theodotos unter den Klerikern der Region: R. DEVRESSE, Le patriarcat d'Antioche depuis la paix de l'église jusqu'à la conquête Arabe, 1945, 334 [5 Beispiele]).

<sup>100</sup> Synes. Catastasis (PG 66, 1572); vgl. schon dens. ep. 122 (Garzya); dazu J. H. G. W. LIEBESCHUETZ, Barbarians and Bishops. Army, Church, and State in the Age of Arcadius and Chrysostom, 1990, bes. 231 f. und T. SCHMITT, Die Bekehrung des Synesios von Kyrene, 2001, 674 ff.

<sup>101</sup> Dazu BROWN, Poverty passim.

<sup>102</sup> Basilios beginnt das Lob eines Bischofs damit, daß er Stütze seiner Heimatstadt (ἔρεισμα πατρίδος) gewesen sei.

<sup>103</sup> Symm. ep. 1, 64 (MGH AA 6, 1, 29); Chrys. stat. 3, 1–3. 11 (PG 49, 47–51. 211–222). Der Bischof als Unterhändler im Falle einer belagerten Stadt: Amm. 20, 7, 7 f. Chrys. sac. 6, 4 (SChr. 272, 314–320) diskutiert unter dem Stichwort «Beauftragter der Stadt bzw. besser der Oikumene» (τὸν γὰρ ὑπὲρ ὅλης πόλεως, τί λέγω πόλεως, πάσης μὲν οὐ τῆς οἰκουμένης) vorwiegend die spirituellen Aspekte einer solchen Aufgabe.

der christlichen Gemeinde überschritt,<sup>104</sup> wird schlagartig deutlich, wenn er in einem solchen Fall auch Empfehlungsschreiben prominenter ›Heiden‹ erbat und erhielt.<sup>105</sup> Wenn die Bewohner von Palaibiska und Hydraka jemanden wollten, der auch seinen Feinden schaden konnte, dann ging das allerdings noch weiter und entsprach voll und ganz dem, was man von lokalen Machthabern gewohnt war.

Wiederum finden sich Bischöfe, die mit großem Geschick als ›Patrone‹ handelten, wie z.B. Basilius von Caesarea. Um nur ein bisher zu Unrecht vernachlässigtes Beispiel zu nennen: Basilius plante, seine Chorbischöfe, d.h. die ihm untergeordneten Bischöfe, die sich um die Christen auf dem flachen Lande kümmerten, dem für den Steuereinzug zuständigen ›Sachbearbeiter‹ im Stabe des Prätorianerpräfekten, dem *numerarius*, persönlich vorzustellen, um die Privilegien des kirchlichen Vermögens gesichert zu wissen.<sup>106</sup> Basilius war sich offensichtlich bewußt, wer in der Realität die gesetzlichen Regelungen entscheidend umsetzte.

Andere Bischöfe empfanden solche Verpflichtungen eher als Last. Augustinus bat einmal in einer Predigt seine Gemeinde, ihm nutzlose und demütigende Bittgänge zu ersparen.<sup>107</sup> In einem Brief beklagte er, wie anstrengend das *intercessionis officium* sei, also die Pflicht, für andere bei staatlichen Amtsinhabern zu intervenieren. Nach den Angaben seines Biographen kam er dementsprechend auch solchen Bitten keineswegs immer nach.<sup>108</sup> Martin von Tours soll seinem Biographen nach bei Bitten für andere mehr befohlen als nachgesucht haben. Ob er damit Erfolg hatte, wird allerdings nicht erwähnt. Martins Vorgehen war jedenfalls keinesfalls typisch für das Verhalten anderer Bischöfe, die sich in der Nähe des Usurpators Magnus Maximus aufhielten.<sup>109</sup>

Damit ist schon angedeutet, daß diese Anforderungen an den Bischof als Fürsprecher auch Konsequenzen für dessen Auftreten – speziell gegenüber den Schichten, die vor Ort oder im Reich die Politik bestimmten – hatten. Dies wurde beispielsweise ebenfalls schlaglichtartig deutlich, als sich ein Bischof einer der bedeutendsten Gemeinden diesem Teil seiner Aufgaben weitgehend verweigerte.<sup>110</sup> Einer der Vorwürfe

<sup>104</sup> Aug. erem. 42 (PL 40, 1317) spricht von den Bischöfen als *capita gentium ... terrarum principes*; ähnlich auch Aug. c. Parm. 2, 4, 8 (Bibl. Aug. 28, 284) – *rector civitatis*.

<sup>105</sup> Symm. ep. 1, 64. Dazu LEPELLEY, Patronat (Anm. 25) 23f.

<sup>106</sup> Bas. ep. 142 vgl. 143 (Y. COURTONNE, Saint Basile. Lettres II, 1961, 64–65). Grundsätzlich zum geschickten Werben des Basilius um *φιλία*: HUNT, Church 270; TIERSCH, Chrysostomus 167. Zur heutigen Kritik an solchen Aspekten einer bischöflichen Tätigkeit: MARKSCHIES, Dimension 446f.

<sup>107</sup> Aug. serm. 230 (PL 38, 1103f.). Dazu LEPELLEY, Patronat (Anm. 25) 27–29.

<sup>108</sup> Aug. ep. 151, 2 (CSEL 44, 383); Poss. v. Aug. 20, 1–5 (Vite dei Santi 3, 182–184). Dazu – mit wichtigen Korrekturen – E. REBILLARD, Augustin et le rituel épistolaire de l'élite sociale et culturelle de son temps, in: ders. – C. SOTINEL (Hg.), L'évêque dans la cité du IV<sup>e</sup> au V<sup>e</sup> siècle, 1998, 136–144.

<sup>109</sup> Sulp. Sev. v. Mart. 20, 2 (CSEL 1, 129).

<sup>110</sup> Vgl. auch TIERSCH, Chrysostomus 162–165 mit einer ähnlichen Einschätzung.

gegen Bischof Johannes Chrysostomos von Konstantinopel lautete nämlich, er speise immer allein und gebe nie all denjenigen eine Chance, die aus den unterschiedlichsten Gründen einen vergleichsweise unverbindlichen Kontakt beim Mahl suchten.<sup>111</sup> Selbst bei hohen Würdenträgern des Reiches mache Johannes keine Ausnahme.<sup>112</sup> Welches Gewicht dieser Vorwurf hatte, zeigt sich daran, mit wie vielen unterschiedlichen Argumenten sein Biograph ihn zu widerlegen suchte.<sup>113</sup> Vom empfindlichen Magen des Johannes über die dafür nicht ausreichenden Finanzen bis hin zum Mangel an Zeit infolge anderer Aufgaben<sup>114</sup> führte Palladius vieles ins Feld, ohne doch letztlich bestreiten zu können, daß man solche Gastmähler vom Bischof einer Metropole erwartete.<sup>115</sup>

Ganz anders verhielt sich bezeichnenderweise der wichtigste Gegner des Johannes, Bischof Theophilus von Alexandria.<sup>116</sup> Auch die Bischöfe von Rom veranstalteten nach Ammianus Marcellinus «so verschwenderische Gelage ..., daß selbst die Tafel eines Herrschers mit ihren Gastmählern nicht zu vergleichen ist».<sup>117</sup> Ambrosius von Mailand empfahl Augustinus einen dritten Weg. Offizielle Gastmähler seien notwendig, abzulehnen seien nur Einladungen, die von allzu Nahestehenden in der Heimat ausgingen; denn insbesondere bei diesen sei die asketische Tugend der *temperantia* gefährdet.<sup>118</sup>

Mit gutem Grund machten sich diese Bischöfe<sup>119</sup> nicht die Position des Hieronymus zu eigen, der es schimpflich fand, wenn sich Soldaten und Liktores von Konsuln vor den Toren eines Priesters dieses Gottes lagerten, während drinnen der Provinzstatthalter besser speise als in seinem eigenen *praetorium*. Das sei nicht nur schimpflich, sondern auch unnötig: ein guter Statthalter schätze ohnehin die *sanctitas* eines Priesters höher als dessen *opes*. Statt aber auf jemanden zu bauen, der nur zwischen Trinkgefäßen (*inter fialas*) auf einen Kleriker höre, sei es besser, auf Gott zu ver-

<sup>111</sup> Pall. v. Chrys. 13, 30ff. (SChr. 341, 265); Socr. h. e. 6, 4; Soz. h. e. 8, 9; Ps. Martyrius 156 (F. VAN OMMESLAEGHE, Ps. Martyrius von Antiochia, De Lijkrede voor Johannes Chrysostomus, 1974); Phot. cod. 59 (SChr. 342, 108).

<sup>112</sup> Pall. v. Chrys. 12, 95ff.

<sup>113</sup> Pall. v. Chrys. 12, 6–13, 120.

<sup>114</sup> Ein Katalog dieser Aufgaben bei Pall. v. Chrys. 13, 33.

<sup>115</sup> Besonders Pall. v. Chrys. 13, 30ff., 51ff. Vgl. schon Chrys. sac. 6, 12 (SChr. 272, 347).

<sup>116</sup> Pall. v. Chrys. 8, 56f.

<sup>117</sup> Amm. 27, 4, 14–15 in der leicht modifizierten Übersetzung von W. SEYFARTH; zur Passage auch auf den folgenden Seiten. Spott über die Lumpen (*ράκια*) eines Bischofs auch in Iul. ep. 79 (J. BIDEZ, L'empereur Julien. Oeuvres complètes I 2, 1960, p. 87).

<sup>118</sup> Poss. v. Aug. 27, 4 vgl. 22, 2–7 (Vite dei santi 3, 200 bzw. 184–189). Vgl. auch Sulp. Sev. dial. 1, 25 (CSEL 1, 178): Martin von Tours habe einen *praefectus praetorio Galliarum* nie in sein Kloster zum Essen eingeladen, damit sich dort nicht *vanitas* und *inflatio* einnisteten – ganz anders Ambrosius *qui eo tempore consules et praefectos subinde pascere ferebatur*.

<sup>119</sup> Und insofern pauschalisiert TIERSCH, Chrysostomus 161 viel zu sehr, wenn sie behauptet: Johannes Chrysostomos «entsprach mit dieser Ausrichtung aber auch in geradezu idealer Weise dem bischöflichen Leitbild, wie es mehrere patristische Quellen zeichnen».

trauen.<sup>120</sup> Das sah allzu sehr über alltägliche Realitäten hinweg. Gerade im Umgang mit anderen gesellschaftlich führenden Personen mußten Bischöfe zumindest in einem gewissen Umfang auf deren Vorstellungen von einem ihrem Status angemessenen Leben eingehen, wollten sie sich nicht ganz und gar isolieren. Eine solche Isolation war aber Bischöfen im Gegensatz zu *holy men* nicht möglich; dazu waren sie schon durch die mit dem klerikalen Amt selbst vorgegebenen Aufgaben viel zu sehr in das alltägliche Geschehen ihrer Gemeinden verwickelt. So lobte denn auch Theodoret einen anderen Mönchsbischof: Er habe es verstanden, die asketischen Tugenden mit den politischen zu mischen.<sup>121</sup>

Bischöfliche Gastmähler bildeten einen Teil des Auftretens eines Bischofs. Wie unterschiedlich sich dies gestalten konnte, hat der Historiker Ammianus Marcellinus angesichts des Streites zwischen Damasus und Ursinus um den Bischofsstuhl von Rom einmal ein wenig polemisch herausgestellt. Wenn bestimmte Leute ein Bistum wie Rom erlangt hätten, so Ammianus, dann «sind sie für die Zukunft so gesichert, daß sie sich an den Opfergaben ehrwürdiger Frauen bereichern, nur noch im Wagen sitzend in der Öffentlichkeit erscheinen, sich prunkvoll kleiden» und die schon erwähnten opulenten Gastmähler geben. Solche Bischöfe «könnten in Wirklichkeit glücklich sein, wenn sie ohne Rücksicht auf die Größe der Stadt, die sie zur Tarnung ihrer Laster gebrauchen, ähnlich wie manche Provinzbischöfe lebten. Diese empfiehlt nämlich ihre Genügsamkeit im Essen und Trinken und sogar die Einfachheit ihrer Kleidung, dazu ihr zu Boden gerichteter Blick der ewigen Gottheit und deren wahrhaftigen Verehrern.»<sup>122</sup> Bei aller Polemik ist auch bei Ammianus zu erkennen, daß es vor allem zwei Faktoren waren, die darüber entschieden, wie ein Bischof sein Auftreten gestaltete: seine individuellen Überzeugungen über ein möglichst gottgefälliges Leben und die Rahmenbedingungen, die sich aus der Größe der jeweiligen Gemeinde ergaben.

Ein wichtiges Element dieses öffentlichen Auftretens stellte die Kleidung dar. Einen festen bischöflichen Ornat gab es noch nicht,<sup>123</sup> und dementsprechend konnten die

<sup>120</sup> Hier. ep. 52, 11 (CSEL 54, 433): *Convivia tibi vitanda sunt saecularium et maxime eorum, qui honoribus tument. Turpe est ante fores sacerdotis domini crucifixi et pauperis et qui cibo quoque vescebatur alieno lictores consulum et milites excubare iudicemque provinciae melius apud te prandere quam in palatio. Quodsi obtenderis facere te haec, ut roges pro miseris atque subiectis, iudex saeculi plus defert clerico continenti quam diviti et magis sanctitatem tuam veneratur quam opes; aut, si talis est, qui non audiat clericos nisi inter fialas, libenter carebo huiusce modi beneficio et Christum rogabo pro iudice, qui magis subvenire potest.* Vgl. auch dens. ep. 69, 9, 3 (ebd. 697).

<sup>121</sup> Thdt. h. rel. 2, 9: ἀσκητικὴν δὲ καὶ πολιτικὴν ἐκέρασεν ἀρετὴν (SChr. 234, 216).

<sup>122</sup> Amm. 27, 4, 14–15 in der Übersetzung von W. SEYFARTH.

<sup>123</sup> Vgl. Ambrosiast. quaest. test. 46, 8 (CSEL 50, 87). Für Ägypten schrieben die Canones Hippolyti (PO 31, 2) in ihrem Kanon 37 und die Canones Athanasii in ihrem Kanon 28 (wie o. Anm. 87; arabische Version p. 31) nur für alle Priester beim Gottesdienst weiße und gesäuberte Kleidung vor. Diese wird auch erwähnt bei Chrys. Matth. 82, 6 (PG 58, 745). S. grundsätzlich HERRMANN, *Ecclesia* 340, 344f.; L. TRICHET, *Le costume du clergé*, 1986, 25ff.; vgl. auch den Überblick bei KLAUSER, *Ursprung* (Anm. 97) 17ff. und SCHMELZ, *Amtsträger* 115; MARKSCHIES, *Dimension* 440 überbetont einen in sich fraglichen Einzelfall.

Vorstellungen, was denn eines Bischofs angemessen sei, noch stark divergieren. Die Bischöfe von Rom in der Zeit Ammians orientierten sich seiner Darstellung nach an der Kleidung anderer herausragender Personen der Stadt. Das taten – mutatis mutandis – auch die gallischen Bischöfe, die den hl. Martin zum Bischof von Tours weihen sollten. Seine Wahl drohte daran zu scheitern, daß die Ordinatoren einen so unansehnlichen Mann mit verschmutzter Kleidung und zotteligem Haar für unwürdig hielten (*dicentes ... indignum esse episcopatu hominem vultu despicabilem, veste sordidum, crine deformem*).<sup>124</sup> Diplomatischer wußte ein anderer Mönch und Bischof die gleichen Erwartungen zu enttäuschen: Augustinus lehnte das Geschenk eines kostbaren Mantels mit dem Argument ab, er zieme sich vielleicht für einen Bischof, aber nicht für einen Augustinus.<sup>125</sup> Grundsätzlich empfahl er wie auch andere Autoren dieser Zeit eine schlichte, aber saubere Kleidung und warnte vor Kleiderluxus, aber auch (angeblicher) ostentativer Armut.<sup>126</sup> Es gab also durchaus Möglichkeiten, einerseits nicht die Zeitgenossen vor den Kopf zu stoßen, die dasjenige, was für die alten ‹Anführer› typisch gewesen war, auf die neuen übertrugen, und andererseits an einer neuen Ethik festzuhalten.

Das zeigt sich auch bei einem anderen Punkt, den Ammianus Marcellinus zum Gegenstand seines Spottes machte. Die römischen Bischöfe<sup>127</sup> hatten mit ihrer Praxis, im Wagen durch Rom zu fahren, ein Recht der höchsten Würdenträger in dieser Stadt beansprucht (zudem ein Recht, das diese staatlichen Amtsinhaber allem Anschein nach erst spät und keineswegs kontinuierlich erlangt hatten).<sup>128</sup> Athanasios und Johannes Chrysostomos bedienten sich demgegenüber eines Esels als Reittier. Damit orientierten sie sich an einem spezifisch christlichen Modell – dem Einzug Jesu in Jerusalem –, das für den Kundigen mindestens genauso beeindruckend wirken mußte. Auch die Bischöfe der großen Zentren mußten also keineswegs notwendigerweise das Vorbild der wichtigsten Laien vor Ort nachahmen, um ihre Stellung eindrucksvoll zu gestalten.

Vergleichbares ist auch beim Zeremoniell eines bischöflichen *adventus* festzustellen, das sich in Ansätzen schon im 4. Jh. entwickelte. Ein Bischof wurde bei der Ankunft in seiner Bischofsstadt von den kirchlichen *ordines* – also dem Klerus, den

---

<sup>124</sup> Sulp. Sev. v. Mart. 9, 3 (CSEL 1, 119); ähnlich Greg. Nyss. v. Greg. Thaum. (PG 46, 933–940). Vgl. demgegenüber die mutmaßlichen Dalmatiken des Ambrosius: N. B. McLYNN, *Ambrose of Milan. Church and Court in a Christian Capital*, 1994, 254.

<sup>125</sup> Aug. serm. 356, 13 (PL 39, 1580): *forte decet episcopum, quamvis non deceat Augustinum, id est, hominem pauperem, de pauperibus natum*. Dazu passend vita Aug. 22, 1 (Vite dei santi 3, 184). Für ein entsprechendes Geschenk vgl. auch Theod. h. e. 2, 28.

<sup>126</sup> Aug. serm. Dei in Monte II 12, 40ff. (CCL 35, 130ff.); Ambr. off. 1, 19 (Testard 1, 136); Hier. ep. 52, 9 (CSEL 54, 433).

<sup>127</sup> Für Kleriker vgl. Sulp. Sev. Dial. 1, 21, 4 (CSEL 1, 173).

<sup>128</sup> Vgl. dazu HERRMANN, *Ecclesia* 330, 345 (unzutreffend); CH. PIETRI, *Roma christiana I*, 1976, 700 mit Hinweis auf Cod. Theod. 14, 12, 1. Grundsätzlich: A. ALFÖLDI, *Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreich*, 1980, 106–110.

*virgines* und dem *populus* – eingeholt. Die dabei angezündeten Lichter spielten auch beim *adventus* hoher weltlicher Würdenträger (bis hin zum Kaiser)<sup>129</sup> eine Rolle, aber die bei dieser Zeremonie gesungenen Psalmen waren wieder ein spezifisch christliches Element.<sup>130</sup>

Zentraler Ort der bischöflichen Repräsentation mußte das Gebäude – das *episko-peion* / *episcopium* – sein, von dem aus der Bischof tagtäglich seinen Aufgaben nachging.<sup>131</sup> Ende des 4. Jh. waren, nach der Fülle der Hinweise zu urteilen, solche Episkopeia zumindest im Osten und in Nordafrika eine selbstverständliche Einrichtung. Selbst in dem noch ganz überwiegend paganen Gaza hatte man schon um die Mitte des 4. Jh. ein freilich sehr kleines Episkopeion erbaut.<sup>132</sup>

Wiederum sind bezeichnende Unterschiede darin festzustellen, was man für eine solche Bischofsresidenz als angemessen betrachtete. Manche Bischöfe bemühten sich um eine repräsentative Architektur. Für den Mönch und Bischof Basilios von Caesarea war es selbstverständlich, daß das für den Leiter bestimmte Haus in seinem karitativen Komplex eines «freien» Mannes würdig sein müsse (ep. 94; οὐκ ἴσθισιν, τὴν μὲν ἐλευθέριον ἐξηρημένην τῷ κορυφαίῳ). Bischof Antoninus von Ephesos benutzte für das *triclinium* seines Bischofspalastes Säulen, die eigentlich zur Ausgestaltung einer Kirche bestimmt gewesen, aber jahrelang nicht verbaut worden waren. Die Privatthermen dieses Gebäudes stattete er mit Marmorplatten aus, die zum Eingang eines Baptisterions gehört hatten.<sup>133</sup> Selbst ein Bischof eines sehr kleinen und unbedeutenden Bistums konnte sehr viel Energie auf ein repräsentatives Quartier verwenden: Antoninus von Fussula, ein mißratener Protégé Augustins, beraubte die Häuser seines dörflichen Bischofssitzes all der Bauglieder, die ihm geeignet erschienen, den Glanz seines «Bischofspalastes» zu vergrößern.<sup>134</sup>

Ganz anders verhielten sich die tief vom christlichen Demutsideal geprägten Bischöfe. Johannes Chrysostomos widmete einen wesentlichen Teil der für den Unterhalt des Episkopeions von Konstantinopel bestimmten Mittel zu Gunsten eines Kran-

<sup>129</sup> Vgl. HERRMANN, *Ecclesia* 342 mit Anm. 413; J. LEHNEN, *Adventus principis*, 1997, 120 ff.; S. MACCORMACK, *Change and Continuity in Late Antiquity, The Ceremony of Adventus*, *Historia* 21, 1972, 721–752.

<sup>130</sup> Aug. ep. 23, 3 (CSEL 44, 66). Vgl. insbesondere die Nachrichten über den Einzug des Athanasios in Alexandria im Jahre 346 – Gr. Naz. or. in laudem Athan. 27–29 (PG 35, 1113–1117); vgl. Thdt. h. e. 2, 12; v. Pach. 77 – und den von Johannes Chrysostomos nach seinem ersten Exil: Soz. h. e. 8, 18; Chrys. ep. ad Innoc. Z. 111 (SChr. 342, 81); Pall. v. Chrys. 9, 6; Thdt. h. e. 5, 34; Ps. Mart. 166–168; vgl. Socr. h. e. 6, 16. Die Nachrichten über Athanasios orientieren sich allerdings bezeichnenderweise noch mehrmals nur am bisherigen weltlichen Modell: Index 18 (SChr. 317, 247 – zu 346) und Hist. Ac. 5, 7 (a. O. 162 – zu 366).

<sup>131</sup> Ausführlicher zu diesen Gebäuden HAENSCH, *Amtsinhaber* 128–134 (dort auch die bisherige Literatur; dazu jetzt auch RAPP, *Bishops* 209f., die aber gerade die literarischen Belege vernachlässigt; vgl. auch u. Anm. 139).

<sup>132</sup> Marc. Diac. v. Porph. 18.

<sup>133</sup> Pall. v. Chrys. 13, 163 ff.

<sup>134</sup> Aug. ep. 20\*, 31 vgl. 6 (DIVJAK).

kenhauses um.<sup>135</sup> Die dahinterstehenden Überlegungen formulierte sein Biograph folgendermaßen: Es sei falscher Ehrgeiz (κενοδοξία), wenn man zuviel Geld für die Mauern «hoher» Gebäude verwende, um von allen als ein «nützliches» Mitglied der Gesellschaft, das keine Mühe scheue, anerkannt zu werden.<sup>136</sup> Zweifellos gebe es Fälle, in denen der Bau oder die Reparatur einer Kirche sinnvoll oder nötig sei. Aber man solle nicht das Geld der Armen für zweigeschossige Portiken, von Aquädukten genährte dreifache Brunnenanlagen und Bäder verwenden (τὰ τῶν πτωχῶν εἰς κρεμαστούς περιβόλους καὶ ἀερίων ὑδάτων δεξαμενὰς ἐν τριωρόφοις καὶ ... λουτρὰ). Zweifellos hatte er mit dieser Kritik insbesondere den prominentesten Gegner des Johannes im Visier, Theophilus von Alexandria. Diesem machtbewußten Kirchenpolitiker warf er,<sup>137</sup> wie auch Isidor von Pelusion,<sup>138</sup> eine λιθομανία ... φαραώνιος vor, also eine Sucht nach Stein(bauten) wie die eines Pharaos.<sup>139</sup>

Geringer als die Zahl derer, die an allzu prächtigen Episkopeia Anstoß nahmen, war zumindest im 4. Jh. diejenige derer, die wie die Gegner des Paulus von Samosata am hohen Thron eines Bischofs Anstoß nahmen. So war z. B. für den monastisch geprägten Gregor von Nazianz ein solcher Sitz nur ein ganz neutral gewertetes Amtsabzeichen eines Bischofs.<sup>140</sup> Noch nüchterner betrachtete Augustinus den *altior* oder *superior locus* als ein nützliches Instrument, um seine Lehr- und Aufsichtsaufgaben zu erfüllen.<sup>141</sup> Er konnte auch betonen, wie unwichtig eine *cathedra velata* angesichts des Jüngsten Gerichtes sein werde.<sup>142</sup> Aber ähnlich wie das im Fall des Paulus von Samosata versammelte Konzil nannte Basilios von Caesarea den hohen Stuhl als einen Kritikpunkt an einem seiner Ansicht nach allzu überheblichen Bischof.<sup>143</sup> Noch grundsätzlicher lehnte Martin von Tours (und sein Biograph) einen hohen Sitz ab. Martin verzichtete in der Kirche sogar ganz darauf, sich hinzusetzen.<sup>144</sup>

\* \* \*

<sup>135</sup> Pall. v. Chrys. 5, 130 ff.; dazu jetzt insbesondere TIERSCH, Chrysostomus 152–154.

<sup>136</sup> Pall. v. Chrys. 13, 97 f.: ἵνα ἐκ τούτων δόξαντες χρηστοὶ καὶ φιλόπονοι φαίνεσθαι, τιμὴν ἀντὶ ἀτιμίας καρπώσονται.

<sup>137</sup> Pall. v. Chrys. 6, 62 f.: λιθομανία γάρ τις αὐτὸν φαραώνιος ἔχει εἰς οἰκοδομήματα, ὧν οὐδαμῶς χρῆζει ἢ ἐκκλησία.

<sup>138</sup> Isid. Pel. ep. 152 (PG 78, 284 f.).

<sup>139</sup> Ein *episkopeion* mit «atrium courtyards with waterworks at their center» gab es gegen RAPP, Bishops 210 also durchaus, allerdings bezeichnenderweise in Alexandria.

<sup>140</sup> Gr. Naz. pan. Bas. 37, 1 (F. BOULANGER, Grégoire de Nazianze. Discours funèbres, 1908, 138); ders., carm. de vita sua vv. 1547 f., 1877; vgl. auch Cypr. ep. 55, 8 f. (CSEL 3, 2, 630); ders., de lapsis 6 (CSEL 3, 1, 240).

<sup>141</sup> Aug. in psalm. 126 (CCL 40, 1858); serm. 23, 1 (PL 38, 155); c. Emer. 7 (CSEL 53, 189); serm. 146, 1 (PL 38, 796); serm. 298, 5 (PL 39, 1367).

<sup>142</sup> Aug. ep. 23, 3 (CSEL 44, 1, 66).

<sup>143</sup> Bas. ep. 215 (Y. COURTONNE, Saint Basile. Lettres II, 1961, 207).

<sup>144</sup> Sulp. Sev. dial. 1 (2, 1) – CSEL 1, 180 f.

Zieht man am Ende unserer Überlegungen Bilanz, so ist folgendes festzuhalten. Seit dem Ende der Valerianischen Verfolgung und noch einmal verstärkt seit der Hinwendung Konstantins zum Christentum nahm die Zahl der Mitglieder der christlichen Gemeinden rapide zu. Das galt reichsweit, wenn sich auch die durch die unterschiedliche Intensität der Christianisierung der Reichsteile vorgegebenen Differenzen weiter auswirkten. Diese neue Größe und die öffentliche Anerkennung, die dem Christentum seit Konstantin zuteil wurde, stellten neue Anforderungen an die Leiter der christlichen Gemeinden: Sie mußten nicht nur eine viel größere Zahl von Personen seelsorgerisch betreuen, erheblich angewachsene Mittel verwalten und wurden als Richter von sehr viel mehr Personen verlangt, sondern sie hatten sich auch der Frage zu stellen, wie sie als Führer einer solchen Gruppe öffentlich auftreten sollten. Sie mußten also erhebliche Teile ihrer Rolle neu definieren.

Wie diese Studie zu zeigen versuchte, gab es dabei keineswegs nur eine, sondern oft eine ganze Bandbreite unterschiedlicher Reaktionen und Lösungsansätze – ganz zu schweigen davon, daß sich die Probleme in den einzelnen Reichsteilen aufgrund der unterschiedlichen Christianisierung und verschiedener lokaler Traditionen oft in unterschiedlichem Maße stellten. Nicht einmal die Grenzlinie zwischen monastisch geprägten Theologen und den übrigen entschied immer darüber, wie man eine neue Anforderung zu lösen versuchte.<sup>145</sup> Den Rigorismus, mit dem Martin von Tours jede Form bischöflicher Repräsentation und jede Verwicklung in weltliche Geschäfte ablehnte, teilten seine kappadokischen Kollegen keineswegs.<sup>146</sup>

Für manche Lösungsansätze, mit denen die Bischöfe des 4. Jh. die neue Situation zu meistern suchten, gibt es in anderen Epochen Parallelen, in denen die Anführer kleiner Gruppen vergleichbar plötzlich an der Spitze einer großen Anhängerschaft standen: Um diese Leiter zu entlasten, werden als weniger zentral betrachtete Aufgaben delegiert und aus solchen Delegationen entwickeln sich feste Institutionen. Es dürfte auch nicht einzigartig sein, wenn ein besonders rigoristischer Teil dieser Leiter es grundsätzlich ablehnte, sich mit solchen Aufgaben, die nicht zu den zentralen Elementen des Selbstverständnisses der Gruppe gehörten, aber zunehmend Zeit beanspruchten, überhaupt zu beschäftigen. Gruppenspezifisch war allerdings die Begründung, mit der dies abgelehnt wurde, und gruppenspezifisch war auch der Ansatz derer, die neue Modelle des öffentlichen Auftretens durchzusetzen versuchten. Beispielsweise mit dem Esel als Reittier und der Absage an die pharaonische Bauwut brauchen zumindest sie mit den Wertvorstellungen, die jahrhundertlang den Horizont

---

<sup>145</sup> Ähnlich auch RAPP, Bishops gegenüber der älteren Forschung (ihr Titel *holy bishops*, also die Kombination der angeblichen Gegenpole *holy man* und *bishop* ist schon Programm). Vgl. auch die Ergebnisse für einen vergleichbaren Themenkomplex von K. PIEPENBRINK, Christliche Identität und Assimilation in der Spätantike, 2005, bes. 393 f. Demgegenüber geht z. B. J. HAHN, Gewalt und religiöser Konflikt, 2004, bes. 276 ff. zu sehr von der Situation in einigen Megalopolen des Ostens aus.

<sup>146</sup> Es scheint zweifelhaft, ob man mit SOTINEL, Personnel 125 der Ansicht sein sollte: «L'Église prend comme modèle une autorité politique et non une puissance sociale.»

der bisherigen «Anführer» bestimmt hatten. Die neuen Ideale wurden allerdings schon in dieser Zeit wohl kaum von der Mehrheit der neuen Kirchenführer geteilt. Sie traten auch in den folgenden Jahrhunderten in dem Maße zurück, in dem die Bischöfe aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind, von Anführern von Großgruppen zu Stadtherren und dann zu Territorialherren wurden. Aber sie blieben virulent genug, um immer wieder bei kirchlichen Reformversuchen eine Rolle zu spielen.

*Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik  
des Deutschen Archäologischen Instituts  
Amalienstr. 73b  
80799 München*

